

# Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2015

Dreizehnte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs



Nora Flückiger<sup>1</sup> / Andreas Rüttimann<sup>2</sup>

Zürich, 24. November 2016

Die vorliegende Studie wurde von der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung sowie von der Stiftung Eleonora-Susanna für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz verdankenswerterweise mit einem namhaften Betrag unterstützt.

---

<sup>1</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

<sup>2</sup> lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Analyse Fallmaterial 2015 .....	5
1. Einleitung .....	5
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982–2015 .....	7
2.1 Gesamtbild 1982–2015 .....	7
2.2 Tierschutzstrafverfahren 1982–2015 pro Kanton .....	8
2.3 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr .....	9
2.4 Berichtsjahr 2015 .....	10
2.2.1 Gesamtschweizerische Entwicklung .....	10
2.2.2 Entwicklung in den einzelnen Kantonen .....	10
3. Tierschutzstrafverfahren pro 1000 Tiere einer bestimmten Tierart .....	12
4. Tierschutzstrafvollzug bei einzelnen Tierarten .....	14
4.1 Gesamtzahlen 1982–2015 .....	14
4.2 Tierschutzstrafvollzug bei Hunden .....	15
5. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich .....	20
6. Entscheidformen .....	21
7. Sanktionshöhe .....	23
7.1 Höhe der ausgesprochenen Sanktionen .....	23
7.1.1 Übertretungen .....	23
7.1.2 Vergehen .....	26
7.2 Fazit .....	28
8. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone .....	29
8.1 Aargau .....	29
8.2 Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden .....	30
8.3 Bern .....	30
8.4 Basel-Stadt und Basel-Landschaft .....	31
8.5 Freiburg .....	31
8.6 Genf .....	32

8.7 Glarus.....	33
8.8 Graubünden.....	33
8.9 Jura.....	34
8.10 Luzern.....	34
8.11 Neuenburg.....	34
8.12 Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz).....	35
8.13 St. Gallen.....	36
8.14 Schaffhausen.....	37
8.15 Solothurn.....	37
8.16 Thurgau.....	38
8.17 Tessin.....	38
8.18 Waadt.....	39
8.19 Wallis.....	39
8.20 Zug.....	40
8.21 Zürich.....	40
II. Mängel im Tierschutzstrafvollzug.....	41
1. Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz.....	41
1.1 Relevanz der Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz.....	41
1.2 Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.....	42
1.3 Fahrlässigkeitsdelikte in der Tierschutzstrafpraxis.....	43
1.3.1 Fehlendes Unrechtsbewusstsein.....	43
1.3.2 Fehlender Vorsatz hinsichtlich des "Taterfolgs" bei Tätigkeitsdelikten.....	46
1.3.3 Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Gefährdungsdelikten mit Hunden.....	47
1.3.4 Fahrlässigkeit beim Zurücklassen eines Hundes im überhitzten Auto.....	49
1.4 Fazit.....	49
2. Sanktionierung von Vergehen und Übertretungen.....	50
3. Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG.....	51
3.1 Der Auffangtatbestand von Art. 28 TSchG.....	51

3.2 Beispiele aus der Tierschutzstrafpraxis.....	52
3.2.1 Unterlassene Pflegeleistungen .....	52
3.2.2 Verwendung von Widerhaken und lebenden Köderfischen beim Fischfang.....	52
3.2.3 Hunde in an der Sonne geparkten Fahrzeugen.....	53
4. Art. 28 TSchG als Tätigkeitsdelikt .....	54
5. Fazit .....	56
III. Rechtspolitische Forderungen .....	57
1. Griffige kantonale Strukturen .....	57
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung.....	57
3. Fachkompetenz und Ausbildung .....	57
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden .....	58
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen.....	58
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung .....	58
IV. Zusammenfassung.....	59

## I. Analyse Fallmaterial 2015

### 1. Einleitung

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide<sup>3</sup> und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>4</sup> verpflichten die kantonalen Behörden, sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu melden. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis<sup>5</sup>.

Tierschutzdelikte werden aufgrund der im Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>6</sup> verankerten Straftatbestände geahndet. Diese lassen sich dabei in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) unterteilen. Als Tierquälerei gelten dabei die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälerischer Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälerischer Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren. Sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht werden als übrige Widerhandlungen qualifiziert. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsverfahren, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren<sup>7</sup>.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft sämtliche kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BLV zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank<sup>8</sup>, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen<sup>9</sup>.

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (SR 312.3).

<sup>4</sup> Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

<sup>5</sup> Die Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. So widersprechen die in den Jahresberichten einzelner kantonalen Veterinärdienste aufgeführten Zahlen bezüglich der eingereichten Strafanzeigen den der TIR vorliegenden Zahlen teilweise massiv (siehe nachfolgend zur entsprechenden Problematik im Kanton Genf S. 32).

<sup>6</sup> Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

<sup>7</sup> Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BLV untersucht (vgl. Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, bleiben sie für die vorliegende Studie unberücksichtigt. Zudem wurde mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Art. 27 Abs. 1 TSchG am 1.10.2013 aufgehoben. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 [SR 0.453]) sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Relevant sind somit lediglich noch die von Art. 27 Abs. 2 TSchG erfassten Verstösse gegen Art. 14 TSchG und auf diesem beruhende Bestimmungen, wie etwa die Missachtung des Verbots der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen (Art. 14 Abs. 2 TSchG) oder von an Ohren oder Rute kupierten Hunden (Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV).

<sup>8</sup> Einsehbar unter <<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>>.

<sup>9</sup> Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist unter anderem, dass die TIR seit Beginn der Auswertung

Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im November 2016. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2015<sup>10</sup>. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre ab<sup>11</sup>: Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden<sup>12</sup>.

Sämtliche der mittlerweile 16'536 erfassten Tierschutzstraffälle können auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe und Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsche Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

---

gen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit der Tierseuchen- oder der Lebensmittelgesetzgebung oder dem kantonalen Hunderecht befassen. Zudem erfasst die TIR Fälle, in denen mehrere Täter behandelt werden, jeweils doppelt (mit dem Zusatz "a" und "b" in den Fallnummern; z.B. ZH15/282a und ZH15/282b). Des Weiteren kann es vorkommen, dass gewisse Entscheide durch die Kantone doppelt eingereicht werden, was die TIR aufgrund der standardisierten Form zahlreicher Strafbefehle und der Anonymisierung der eingereichten Fälle nur bedingt erkennen kann. Dadurch ist es zu erklären, dass das BLV dieses Jahr lediglich ein Total von 1946 Fällen ausweist, während die TIR 1998 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat.

Weil dem BLV die Fälle im Gegensatz zur TIR in nicht anonymisierter Form vorliegen, konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 671 der im Jahr 2015 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 1256 männlich waren; in 19 Fällen war das Geschlecht der Beschuldigten unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 50 und 59 Jahren alt war (409). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 40 und 49 Jahren eingeleitet (393), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (341) und den zwischen 19- und 29-Jährigen (328) (BLV, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2015 2).

<sup>10</sup> Besonderen Dank verdienen Anna Marina Egger, Livia Schmid, Veronique Amrein, Sabrina Frei, Simone Paar, Eliane Gerber und Martina Kadlcik für das Einlesen des Fallmaterials 2015 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassende Recherchearbeiten.

<sup>11</sup> Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012; Michelle Richner/Nora Flückiger/Andreas Rüttimann/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012, Zürich 2013; Nora Flückiger/Christine Künzli/Andreas Rüttimann/Michelle Richner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013, Zürich 2014; Nora Flückiger/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2014, Zürich 2015.

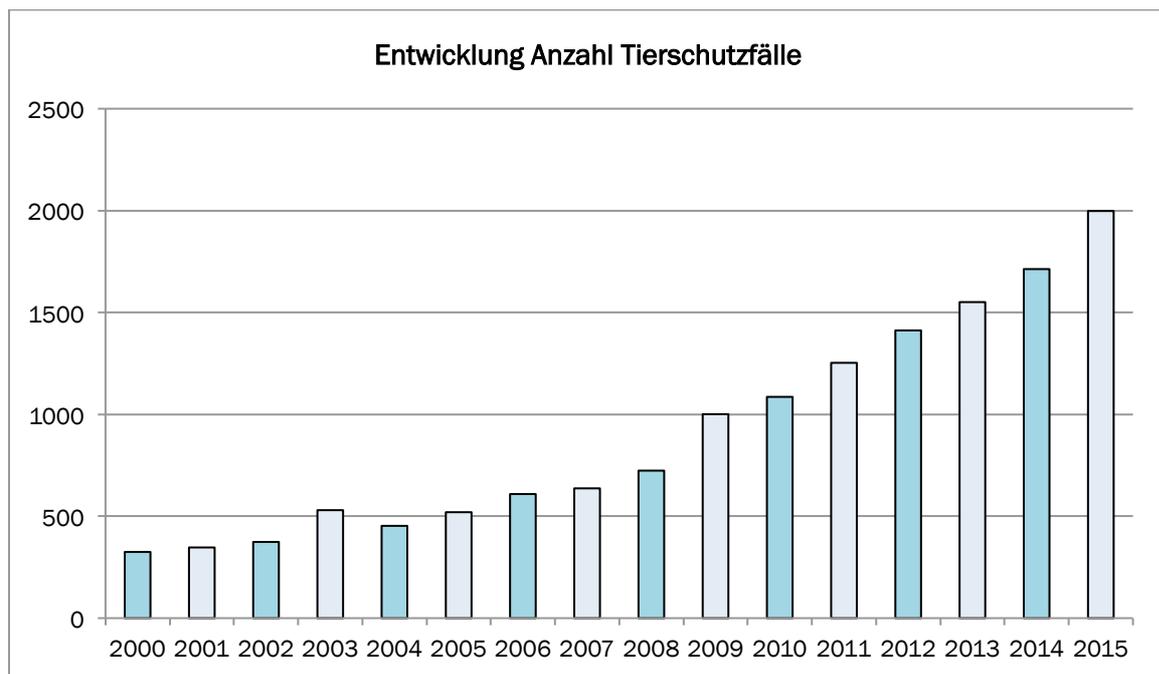
<sup>12</sup> So bspw. wurden im Berichtsjahr Fälle aus den Kantonen Bern, Glarus und Thurgau aus dem Jahr 2014 nachgereicht.

## 2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982–2015

### 2.1 Gesamtbild 1982–2015

Seit 1982 ist die Zahl der landesweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren kontinuierlich angestiegen: Inzwischen sind 16'536 Fälle in der TIR-Datenbank erfasst, wobei im Jahr 2015 mit 1998 Verfahren ein neuer Höchstwert verzeichnet werden konnte.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der Fallzahlen zwischen 2000 und 2015:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle 2000-2015.

Die Zahl der gesamtschweizerisch untersuchten Tierschutzstraffälle ist – abgesehen von den Jahren 1997, 2000 und 2004 – kontinuierlich angestiegen. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr das Ergebnis eines verbesserten Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes darstellen. Diese positive Entwicklung ist wohl unter anderem darauf zurückzuführen, dass die TIR mit ihrer jährlichen Analyse und der dadurch geschaffenen Transparenz in der Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes Druck auf die Straf- und Veterinärbehörden ausübt. Eine besonders grosse Zunahme konnte im Jahr 2009 verzeichnet werden (277 Fälle mehr als im Vorjahr), was wohl auf das Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 zurückzuführen ist. Dadurch gewann das Tierschutzrecht in der öffentlichen Diskussion und in den Medien mehr Bedeutung und Straf- und Verwaltungsbehörden wurden stärker sensibilisiert. Auch im Berichtsjahr konnte mit einer Zunahme um 285 Fälle ein besonders grosser Anstieg verzeichnet werden.

## 2.2 Tierschutzstrafverfahren 1982–2015 pro Kanton

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 16'536 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren																			
Kt.	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	Total	%
AG	146	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	108	97	107	119	1276	7.7
AI	6	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	8	12	8	8	86	0.5
AR	11	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	20	17	20	18	170	1.0
BE	175	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	255	251	298	219	296	2391	14.5
BL	8	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	36	33	25	28	241	1.5
BS	61	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	25	30	44	74	366	2.2
FR	15	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	26	32	55	48	407	2.5
GE	7	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	3	3	7	3	44	0.3
GL	9	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	5	2	16	23	69	0.4
GR	43	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	70	89	56	54	488	3.0
JU	24	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	4	10	6	12	12	138	0.8
LU	187	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	50	73	59	102	759	4.6
NE	30	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	28	3	56	110	309	1.9
NW	1	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	4	9	6	25	59	0.4
OW	6	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	11	15	18	11	88	0.5
SG	126	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	236	248	214	245	232	2687	16.2
SH	37	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	8	13	21	9	189	1.1
SO	68	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	52	55	62	71	575	3.5
SZ	27	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	25	23	32	27	211	1.3
TG	28	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	36	48	46	49	346	2.1
TI	6	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	28	40	56	59	250	1.5
UR	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	6	10	9	14	57	0.3
VD	81	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	89	111	161	163	1147	6.9
VS	8	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	9	26	19	21	104	0.6
ZG	27	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	19	19	17	17	179	1.1
ZH	866	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	237	273	337	405	3900	23.6
<b>Total</b>	<b>2003</b>	<b>325</b>	<b>347</b>	<b>374</b>	<b>530</b>	<b>453</b>	<b>520</b>	<b>609</b>	<b>637</b>	<b>724</b>	<b>1001</b>	<b>1086</b>	<b>1253</b>	<b>1412</b>	<b>1551</b>	<b>1713</b>	<b>1998</b>	<b>16536</b>	<b>100</b>

Tierschutzstrafverfahren 1982-2015 nach Kantonen.

### 2.3 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung<sup>13</sup>. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr													
Kanton	Wohnbevölkerung 2015	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
AG	653'675	2.13	130	1.50	93	1.72	108	1.52	97	1.66	107	1.82	119
AI	15'974	5.10	8	5.72	9	5.09	8	7.61	12	5.05	8	5.01	8
AR	54'543	2.64	14	2.81	15	3.74	20	3.17	17	3.70	20	3.30	18
BE	1'017'483	2.25	220	2.59	255	2.53	251	2.98	298	2.17	219	2.91	296
BL	283'231	0.44	12	0.65	18	1.30	36	1.18	33	0.89	25	0.99	28
BS	191'817	0.92	17	0.27	5	1.33	25	1.58	30	2.31	44	3.86	74
FR	307'461	0.72	20	0.98	28	0.89	26	1.08	32	1.81	55	1.56	48
GE	484'736	0.17	8	0.04	2	0.06	3	0.06	3	0.15	7	0.06	3
GL	40'028	0.52	2	1.02	4	1.27	5	0.51	2	4.02	16	5.75	23
GR	196'610	0.83	16	2.84	55	3.61	70	4.57	89	2.86	56	2.75	54
JU	72'782	0.43	3	0.57	4	1.41	10	0.84	6	1.66	12	1.65	12
LU	398'762	0.90	34	0.45	17	1.30	50	1.87	73	1.50	59	2.56	102
NE	178'107	0.70	12	0.23	4	1.60	28	0.17	3	3.16	56	6.18	110
NW	42'420	0.73	3	0.24	1	0.96	4	2.15	9	1.43	6	5.89	25
OW	37'076	0.56	2	1.67	6	3.05	11	4.11	15	4.89	18	2.97	11
SG	499'065	3.80	182	4.88	236	5.09	248	4.35	214	4.94	245	4.65	232
SH	79'836	0.79	6	0.91	7	1.03	8	1.65	13	2.64	21	1.13	9
SO	266'418	2.43	62	3.11	80	2.01	52	2.10	55	2.35	62	2.66	71
SZ	154'093	1.09	16	1.35	20	1.67	25	1.52	23	2.09	32	1.75	27
TG	267'429	0.85	21	1.23	31	1.41	36	1.84	48	1.74	46	1.83	49
TI	351'946	0.66	22	0.12	4	0.82	28	1.15	40	1.60	56	1.68	59
UR	35'973	1.13	4	0.85	3	1.68	6	2.79	10	2.50	9	3.89	14
VD	773'407	1.15	82	1.63	118	1.21	89	1.74	111	2.11	161	2.11	163
VS	335'696	0.10	3	0.19	6	0.28	9	0.80	26	0.57	19	0.63	21
ZG	122'134	1.33	15	2.17	25	1.63	19	1.61	19	1.42	17	1.39	17
ZH	1'466'424	1.25	172	1.49	207	1.68	237	1.92	273	2.33	337	2.76	405
Durchschnitt		1.29	1086	1.52	1253	1.86	1412	2.11	1551	2.37	1713	2.76	1998

Tierschutzstrafverfahren 2010-2015 pro 10'000 Einwohner.

<sup>13</sup> Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.html>>; Stand 31.12.2015.

## **2.4 Berichtsjahr 2015**

### **2.2.1 Gesamtschweizerische Entwicklung**

In den letzten Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme der durchgeführten Strafverfahren zu verzeichnen – sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen – zumindest in relativer Hinsicht<sup>14</sup> – das Ergebnis eines verbesserten Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes darstellen dürften. Im Jahr 2015 sind durch die Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gesamthaft 1998 Entscheide in Tierschutzstrafsachen ergangen, was erneut einem absoluten Höchstwert entspricht. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht (2006 lagen 609 Fälle vor) und in den letzten 15 Jahren mehr als verfünffacht (2001 lagen 347 Fälle vor). In relativer Hinsicht hat sich die durchschnittliche Zahl der proportional zur Bevölkerung durchgeführten Tierschutzstrafverfahren 2015 mit 2.76 Verfahren pro 10'000 Einwohner gegenüber dem Jahr 2010, in dem durchschnittlich 1.29 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner geführt wurden, verdoppelt. Dabei handelt es sich allerdings nicht nur um Verurteilungen, sondern auch um Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretungsverfügungen.

### **2.2.2 Entwicklung in den einzelnen Kantonen**

#### a) Überblick

Die obigen Tabellen zeigen, dass der Tierschutzstrafvollzug noch immer nicht in allen Kantonen mit gleicher Konsequenz erfolgt. So weisen gewisse Kantone regelmässig sehr tiefe Fallzahlen aus – obwohl mangels grosser kultureller Unterschiede im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung in den verschiedenen Kantonen davon ausgegangen werden kann, dass das Tierschutzrecht in der gesamten Schweiz (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) ungefähr in gleichem Masse verletzt wird. Es ist daher anzunehmen, dass die teilweise erheblichen Differenzen hinsichtlich der Fallzahlen insbesondere auf die verschiedenartigen strukturellen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten sowie auf die unterschiedliche Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane zurückzuführen sind.

In absoluter Hinsicht wurden – wie schon in den Vorjahren – die meisten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich geführt (405 Fälle), gefolgt von den Kantonen Bern (296 Fälle), St. Gallen (232 Fälle) und Waadt (163 Fälle). Die Fälle aus dem Kanton Zürich entsprechen damit einem Fünftel des gesamten im Berichtsjahr eingegangenen Fallmaterials. Mehr als 100 Fälle ausweisen konnten im Jahr 2015 zudem die Kantone Aargau (119 Fälle) sowie – zum ersten Mal – auch Neuenburg (110 Fälle) und Luzern (102 Fälle). Am wenigsten Fälle meldeten die Kantone Genf (3 Fälle), Appenzell Innerrhoden (8 Fälle) und Schaffhausen (9 Fälle).

---

<sup>14</sup> Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Bevölkerungszahl liegt die Vermutung nahe, dass auch die tatsächliche Zahl der begangenen Tierschutzdelikte entsprechend zugenommen hat.

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist allerdings die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. 2015 ergingen gesamtschweizerisch durchschnittlich 2.76 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner – wobei zehn Kantone über diesem Durchschnittswert lagen (Neuenburg, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Uri, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden, Obwalden und Bern). Mit 6.18 Verfahren pro 10'000 Einwohner verzeichnet der Kanton Neuenburg im Berichtsjahr in relativer Hinsicht die meisten Fälle – dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil der Kanton Neuenburg mit 0.17 Verfahren pro 10'000 Einwohner 2013 in der Rangliste noch einen der hinteren Plätze belegte. Allerdings gilt es zu erwähnen, dass 84.5 % des Fallmaterials ausschliesslich das Nichterbringen des für Hundehaltende vorgeschriebenen Sachkundenachweises (SKN) betraf<sup>15</sup>. Auf den Kanton Neuenburg folgten die bevölkerungsschwachen Kantone Nidwalden (5.89), Glarus (5.75) und Appenzell-Innerrhoden (5.01). Sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht zu den Spitzenkantonen gehört St. Gallen mit 4.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner. Die wenigsten Fälle gemessen an der Bevölkerungszahl wiesen im Berichtsjahr die Kantone Genf (0.06), Wallis (0.63) und Basel-Landschaft (0.99) aus, die alle weniger als ein Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner geführt haben.

Erfreulich ist, dass 2015 erneut keine sogenannten "Nuller-Kantone" zu verzeichnen sind. So wurden in allen Kantonen Tierschutzstrafverfahren geführt – dies im Gegensatz zu den Jahren 2004 bis 2007 und 2009, in denen mehrere Kantone keinen einzigen Fall meldeten.

#### b) Zunahmen und Abnahmen

Im Berichtsjahr konnten gesamthaft 15 Kantone eine Zunahme der absoluten Fallzahlen verzeichnen – ein Kanton weniger als in den Jahren 2013 und 2014. Drei Kantone (Appenzell Innerrhoden, Zug und Jura) weisen exakt gleich viele Tierschutzstrafverfahren aus wie im Vorjahr, in acht Kantonen liegt ein Rückgang vor.

In folgenden Kantonen wurden im Jahr 2015 mehr Verfahren geführt als im Vorjahr: Nidwalden (+19, +316.7 %), Neuenburg (+54, +96.4 %), Luzern (+43, +72.9 %), Basel-Stadt (+30, +68.1 %), Uri (+5, +55.6 %), Glarus (+7, +43.8 %), Bern (+77, +35.2 %), Zürich (+68, +20.2 %), Solothurn (+9, +14.5 %), Basel-Landschaft (+3, +12.0 %), Aargau (+12, +11.2%), Wallis (+2, +10.5 %), Thurgau (+3, +6.5 %), Tessin (+3, +5.4 %) und Waadt (+2, +1.2 %).

In acht Kantonen waren die Fallzahlen im Jahr 2015 rückläufig: Schaffhausen (-12, -57.1 %), Genf (-4, -57.1 %), Obwalden (-7, -38.9 %), Schwyz (-5, -15.6 %), Freiburg (-7, -12.7 %), Appenzell Ausserrhoden (-2, -10 %), St. Gallen (-13, -5.3 %), Graubünden (-2, -3.6 %).

---

<sup>15</sup> Vgl. Ziff. 4.2 nachstehend. Da die SKN-Pflicht für Hundehaltende vermutlich Anfang 2017 abgeschafft wird (vgl. die Erläuterungen in Fn 104), ist deshalb spätestens in Bezug auf das Fallmaterial 2017 ein starker Rückgang der Fallzahlen zu erwarten.

### 3. Tierschutzstrafverfahren pro 1000 Tiere einer bestimmten Tierart

Das diesjährige Gutachten enthält zum ersten Mal eine Analyse der Fallzahlen im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere bestimmter Tierarten. Da für viele Tierarten statistische Erhebungen fehlen, wurde die Auswertung auf Hunde, Rindvieh, Pferde, Schweine und Hühner beschränkt. Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen stellen einen Durchschnittswert aus den Jahren 2013 bis 2015 dar<sup>16</sup>. Pro 1000 gehaltene Tiere der betreffenden Art weisen die Kantone folgende Werte aus:

Kanton	Hund			Rindvieh			Pferd			Schwein			Huhn		
	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Pro 1000 Tiere
AG	39'551	60.33	<b>1.53</b>	87'705	11.33	<b>0.13</b>	4'784	1.33	<b>0.28</b>	97'232	4.33	<b>0.04</b>	932'693	0.33	<b>0.000</b>
AI	961	3.33	<b>3.47</b>	14'203	4.33	<b>0.31</b>	125	0.00	<b>0.00</b>	21'736	1.33	<b>0.06</b>	119'476	0.00	<b>0.000</b>
AR	4'683	5.33	<b>1.14</b>	22'326	6.33	<b>0.28</b>	259	1.67	<b>6.43</b>	20'214	1.00	<b>0.05</b>	43'864	0.67	<b>0.015</b>
BE	67'588	142.67	<b>2.11</b>	312'169	40.00	<b>0.13</b>	10'507	11.67	<b>1.11</b>	251'510	11.33	<b>0.05</b>	1'750'363	7.33	<b>0.004</b>
BL	18'324	7.33	<b>0.40</b>	27'578	5.00	<b>0.18</b>	1'544	1.67	<b>1.08</b>	10'117	2.00	<b>0.20</b>	109'782	1.00	<b>0.009</b>
BS	4'936	45.33	<b>9.18</b>	328	0.00	<b>0.00</b>	22	0.00	<b>0.00</b>	97	0.00	<b>0.00</b>	356	0.00	<b>0.000</b>
FR	21'434	33.67	<b>1.57</b>	134'577	4.33	<b>0.03</b>	3'658	1.33	<b>0.36</b>	80'476	1.00	<b>0.01</b>	1'672'245	0.33	<b>0.000</b>
GE	28'844	2.33	<b>0.08</b>	2'649	0.00	<b>0.00</b>	894	0.00	<b>0.00</b>	1'322	0.00	<b>0.00</b>	7'474	0.33	<b>0.045</b>
GL	2'501	10.33	<b>4.13</b>	11'424	0.67	<b>0.06</b>	130	0.67	<b>5.12</b>	2'123	0.33	<b>0.16</b>	26'944	0.00	<b>0.000</b>
GR	13'551	29.00	<b>2.14</b>	71'986	14.00	<b>0.19</b>	2'144	4.67	<b>2.18</b>	5'607	3.33	<b>0.59</b>	89'541	1.33	<b>0.015</b>
JU	9'270	2.67	<b>0.29</b>	59'159	4.67	<b>0.08</b>	4'216	1.00	<b>0.24</b>	13'621	1.33	<b>0.10</b>	152'818	0.33	<b>0.002</b>
LU	20'620	18.67	<b>0.91</b>	148'834	24.67	<b>0.17</b>	2'980	8.33	<b>2.80</b>	423'245	7.67	<b>0.02</b>	1'128'973	0.33	<b>0.000</b>
NE	12'186	43.00	<b>3.53</b>	40'768	11.00	<b>0.27</b>	1'423	1.33	<b>0.94</b>	9'371	0.67	<b>0.07</b>	82'257	0.00	<b>0.000</b>
NW	1'599	6.67	<b>4.17</b>	12'043	4.67	<b>0.39</b>	95	0.00	<b>0.00</b>	10'896	0.67	<b>0.06</b>	40'069	0.00	<b>0.000</b>
OW	1'814	3.67	<b>2.02</b>	17'800	5.67	<b>0.32</b>	150	0.00	<b>0.00</b>	10'623	0.33	<b>0.03</b>	36'002	0.00	<b>0.000</b>
SG	28'174	117.33	<b>4.16</b>	135'816	46.00	<b>0.34</b>	2'881	16.33	<b>5.67</b>	175'842	15.67	<b>0.09</b>	779'399	3.67	<b>0.005</b>
SH	4'857	8.00	<b>1.65</b>	16'467	2.33	<b>0.14</b>	484	1.33	<b>2.75</b>	20'145	0.33	<b>0.02</b>	293'317	0.00	<b>0.000</b>
SO	22'110	13.67	<b>0.62</b>	43'483	21.00	<b>0.48</b>	2'621	2.67	<b>1.02</b>	27'163	1.33	<b>0.05</b>	212'603	2.67	<b>0.013</b>
SZ	7'627	10.33	<b>1.35</b>	43'332	10.33	<b>0.24</b>	808	0.67	<b>0.83</b>	18'808	3.00	<b>0.16</b>	158'753	0.67	<b>0.004</b>
TG	18'259	6.33	<b>0.35</b>	72'514	26.67	<b>0.37</b>	2'900	4.67	<b>1.61</b>	185'220	8.67	<b>0.05</b>	1'144'662	0.67	<b>0.001</b>
TI	38'492	40.33	<b>1.05</b>	10'210	3.67	<b>0.36</b>	1'072	0.67	<b>0.62</b>	3'013	1.00	<b>0.33</b>	15'476	0.00	<b>0.000</b>
UR	1'569	2.00	<b>1.27</b>	11'540	4.33	<b>0.38</b>	50	0.00	<b>0.00</b>	2'108	1.00	<b>0.47</b>	4'002	0.00	<b>0.000</b>
VD	61'662	102.00	<b>1.65</b>	112'328	23.33	<b>0.21</b>	5'166	4.33	<b>0.84</b>	41'903	1.00	<b>0.02</b>	1'079'686	1.67	<b>0.002</b>
VS	23'039	12.33	<b>0.54</b>	31'387	5.33	<b>0.17</b>	1'549	1.33	<b>0.86</b>	1'675	0.00	<b>0.00</b>	59'739	0.00	<b>0.000</b>
ZG	4'457	12.33	<b>2.77</b>	22'851	2.33	<b>0.10</b>	743	0.00	<b>0.00</b>	18'615	1.67	<b>0.09</b>	64'428	0.00	<b>0.000</b>
ZH	58'393	214.67	<b>3.68</b>	94'722	33.33	<b>0.35</b>	5'434	12.00	<b>2.21</b>	40'250	8.33	<b>0.21</b>	461'923	5.33	<b>0.012</b>

Tierschutzstrafverfahren 2013-2015 pro 1000 Tiere (Durchschnittswerte).

<sup>16</sup> Um die Statistik breiter abzustützen, wurden die Werte aus den Jahren 2013 bis 2015 berücksichtigt. Da die Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren jedoch den Rahmen gesprengt hätte, wurden vorliegend Durchschnittswerte aufgenommen.

2014 wurden schweizweit 1.85 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 gehaltene Hunde<sup>17</sup> geführt<sup>18</sup>. Einen absoluten Höchstwert verzeichnet dabei der Kanton Basel-Stadt mit 9.18 Verfahren pro 1000 Hunde, gefolgt von den Kantonen Nidwalden (4.17), St. Gallen (4.16) und Glarus (4.13). Über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen ausserdem die Kantone Zürich (3.68), Neuenburg (3.53), Appenzell Innerrhoden (3.47) und Zug (2.77). Durchschnittlich weniger als ein Verfahren pro 1000 gehaltener Hunde verzeichnen die Kantone Genf (0.08), Jura (0.29), Thurgau (0.35), Basel-Landschaft (0.40), Wallis (0.54), Solothurn (0.62) und Luzern (0.91).

Etwas geringer ist die Zahl der Verfahren wegen an Pferden begangener Tierschutzverstösse: In den Jahren 2013 bis 2015 ergingen gesamtschweizerisch durchschnittlich 1.37 Entscheide pro 1000 gehaltene Pferde<sup>19</sup>. Weit über diesem Wert liegen die Kantone Appenzell Ausserrhoden (6.43), St. Gallen (5.67) und Glarus (5.12). Über zwei Verfahren pro 1000 Pferde liegen auch aus den Kantonen Luzern (2.80), Schaffhausen (2.75), Zürich (2.21) und Graubünden (2.18) vor.

Erschreckend tief sind die Zahlen bezüglich der Rinder<sup>20</sup>, Schweine- und Hühnerfälle. So wurden in den vergangenen drei Jahren gesamtschweizerisch nur gerade 0.20 Verfahren pro 1000 Rinder und 0.05 Verfahren pro 1000 Schweine geführt. Die Zahl der Tierschutzstrafverfahren pro 1000 gehaltene Hühner beträgt sogar weniger als 0.00. Bei diesen Nutztierarten über dem gesamtschweizerischen Wert liegen die Kantone Zürich, St. Gallen und Solothurn. Aus den Kantonen Tessin und Uri stammen immerhin in Bezug auf Rinder (0.36 bzw. 0.38) und Schweine (0.33 bzw. 0.47) überdurchschnittlich viele Verfahren, der Kanton Graubünden belegt bei den Schweinen (0.59) und den Hühnern (0.015) einen Spitzenplatz. Hinsichtlich der Rinderfälle weit unter dem Durchschnitt liegt der Kanton Freiburg mit 0.03 Verfahren pro 1000 Tiere. Auch die Kantone Glarus (0.06) und Jura (0.08) verzeichnen proportional zur Zahl gehaltener Rinder nur sehr wenig Verfahren. Weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen hingegen die Kantone Solothurn mit 0.48 Verfahren pro 1000 Rinder, Nidwalden (0.39) und Uri (0.38).

Vergleicht man die gesamtschweizerischen Zahlen bei Rindern und Schweinen mit den Hundefällen, wurden in den Jahren 2013 bis 2015 proportional zur Zahl gehaltener Tiere fast zehn Mal mehr Verfahren wegen Hunden als wegen Rindern und 37-mal mehr Verfahren als wegen Schweinen geführt – dies obgleich in der Schweiz 2015 ungefähr drei Mal so viele Tiere der Rindergattung und 2.8-mal so viele Schweine gehalten wurden wie Hunde.

---

<sup>17</sup> Die Anzahl gehaltener Hunde stützt sich auf die in der ANIS-Datenbank gemäss Jahresbericht erfassten Zahlen (vgl. <[http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht\\_2013.pdf](http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht_2013.pdf)> und <[http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht\\_2014.pdf](http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht_2014.pdf)>). Zum Jahr 2015 liegt infolge des Wechsels der Datenbank zu Amicus noch kein Jahresbericht vor, Amicus hat der TIR jedoch freundlicherweise die Zahlen zur Verfügung gestellt. Natürlich bleibt damit eine gewisse Dunkelziffer nicht registrierter Hunde unberücksichtigt.

<sup>18</sup> Die Anzahl der bei Hunden geführten Strafverfahren ist insofern zu relativieren, als dass ein Teil der Entscheide die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden betrifft und sich zudem ein Grossteil der Fälle ausschliesslich mit dem Nichterbringen des zumindest bis Ende 2016 noch obligatorischen Sachkundenachweises befasst. Siehe dazu ausführlich nachstehend S. 15.

<sup>19</sup> Die Anzahl in der Schweiz und kantonal gehaltener Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner bezieht sich auf die durch das Bundesamt für Statistik veröffentlichten Daten gemäss Agate (vgl. <<https://www.bfs.admin.ch>>). Eine gewisse Dunkelziffer nicht registrierter Tiere bleibt natürlich unberücksichtigt.

<sup>20</sup> Erfasst sind hierbei Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen und Stiere.

#### 4. Tierschutzstrafvollzug bei einzelnen Tierarten

##### 4.1 Gesamtzahlen 1982-2015

Tierart	Lebensbereich	82-00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	82-15
Hunde	Heimtiere	469	95	75	101	126	154	216	301	357	435	493	626	739	805	898	1156	7046
Katzen	Heimtiere	143	22	26	49	30	43	54	39	55	78	78	66	82	89	84	110	1048
Rindvieh	Nutztiere	735	102	106	174	133	132	118	111	126	162	144	220	199	261	344	341	3408
Schweine	Nutztiere	247	39	28	57	40	40	42	31	45	42	65	64	77	74	71	85	1047
Schafe	Nutztiere	107	26	24	28	24	29	33	31	33	42	65	58	67	77	37	75	756
Ziegen	Nutztiere	32	4	3	7	4	8	8	8	10	20	27	17	27	29	39	41	284
Hühner	Nutztiere	52	4	9	15	12	11	17	18	6	19	19	17	25	22	25	33	304
Vögel	Heimtiere	77	3	13	22	16	18	30	14	15	21	23	24	46	47	40	51	460
	Nutztiere	58	2	9	17	14	13	19	19	9	18	19	20	31	23	27	34	332
	Wildlebend	24	2	1	8	6	5	7	6	8	3	7	4	11	12	13	13	130
Fische	Heimtiere	10	7	3	1	1	5	3	5	13	8	6	8	11	10	9	14	114
	Nutztiere	6	4	0	0	1	2	1	0	0	2	0	0	2	0	3	9	30
	Wildlebend	12	1	12	2	9	3	2	2	2	21	59	59	36	40	51	59	370
Kaninchen	Heimtiere	72	6	11	24	21	32	36	14	19	39	26	48	47	52	46	48	541
	Nutztiere	52	6	11	28	7	18	16	17	18	25	27	32	21	11	16	20	325
Reptilien	Heimtiere	40	5	7	12	14	14	22	19	15	21	20	21	17	26	23	37	313
	Wildlebend	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Reh / Hirsch	Wildlebend	31	2	2	5	2	4	12	5	4	11	14	8	20	31	17	19	187

Heimtierstrafverfahren 1982-2015 nach Tierarten und Lebensbereich.

Mit 1156 Fällen machten Hundefälle 57.9 % der im Jahr 2015 in der Datenbank erfassten Entscheide (1998) aus<sup>21</sup>. An zweiter Stelle folgen Tiere der Rindergattung<sup>22</sup> mit 17.1 % (341 Fälle) des Fallmaterials. Katzen waren gerade einmal in 5.5 % (110) aller Entscheide von Tierschutzwidrigkeiten betroffen, Schweine in 4.3 % (85), Schafe in 3.8 % (75) und Hühner in 1.7 % (33). Dies erstaunt insbesondere wenn man bedenkt, wie gross die Zahl gehaltener Tiere der betreffenden Arten ist – so wurden 2015 gesamtschweizerisch bspw. 10'752'686 Hühner und 1'495'737 Schweine gehalten<sup>23</sup>, hingegen "nur" 537'990 Hunde<sup>24</sup>. Obgleich 2015 in der Schweiz also rund 20-mal mehr Hühner und etwa dreimal mehr Schweine als Hunde lebten, waren Hunde in mehr als der Hälfte des gesamten Fallmaterials betroffen. Ein Grund für dieses Missverhältnis könnte die fehlende Sensibilisierung für die Missstände in der Schweine- und Hühnerhaltung sein<sup>25</sup>. Zudem werden Schweine und Nutzhühner mehrheitlich in geschlossenen, nicht einsehbaren Ge-

<sup>21</sup> Diese Zahl ist allerdings zu relativieren, vgl. Fn 18.

<sup>22</sup> Berücksichtigt wurden Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen und Stiere.

<sup>23</sup> Diese Zahl entspricht den durch das Bundesamt für Statistik veröffentlichten Daten gemäss Agate (vgl. <<https://www.bfs.admin.ch>>). Eine gewisse Dunkelziffer nicht registrierter Tiere bleibt natürlich unberücksichtigt. Zur Anzahl gehaltener Hunde siehe Fn 17.

<sup>25</sup> Mit dem "Schweizer Schweine Report" hat sich Tier im Fokus (tif) im Jahr 2014 bemüht, auf die Missstände in der Schweinehaltung und die problematischen tierschutzrechtlichen Minimalstandards hinzuweisen und die Bevölkerung zu sensibilisieren, vgl. <<http://schweine-report.ch/front/>>.

bäuden gehalten, sodass Verstösse gegen Haltungsbestimmungen durch die Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und entsprechend auch nicht gemeldet werden. Immerhin werden Betriebe auf denen Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Hausgeflügel und andere Nutztiere gehalten werden, regelmässig kontrolliert (Art. 213 Abs. 1 TSchV), von Bundesrechts wegen allerdings nur alle vier bzw. acht Jahre<sup>26</sup>.

Die im Bereich der wild lebenden Tiere am häufigsten von Straftaten betroffene Tiergruppe stellen im Berichtsjahr mit 59 Fällen bzw. 3.0 % des gesamten Fallmaterials – wie bereits in den letzten fünf Jahren – die Fische dar. Ähnlich wie im letzten Jahr gestalten sich die Zahlen der wegen an Hirschen und Rehen verübter Tierschutzdelikte geführten Verfahren, die mit 19 Fällen 1 % des gesamten Fallmaterials ausmachen.

## 4.2 Tierschutzstrafvollzug bei Hunden

### 4.2.1 Übersicht

Wie oben gezeigt, machen Hundefälle mit 57.9 % über die Hälfte des gesamten im Jahr 2015 erfassten Fallmaterials aus. Auch proportional zur Zahl gehaltener Tiere scheint der Tierschutzstrafvollzug bei Hunden am besten zu funktionieren, wurden in der Schweiz doch 1.85 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 Hunde geführt, was weit über den Verfahrenszahlen bei Rindern (0.20), Pferden (1.37), Schweinen (0.05) und Hühnern (0.003) liegt<sup>27</sup>. In relativer Hinsicht einen absoluten Höchstwert verzeichnet der Kanton Basel-Stadt mit 9.18 Verfahren pro 1000 im Kanton registrierte Hunde, gefolgt von den Kantonen Nidwalden (4.17), St. Gallen (4.16) und Glarus (4.13). Über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen ausserdem die Kantone Zürich (3.68), Neuenburg (3.53), Appenzell Innerrhoden (3.47) und Zug (2.77). Durchschnittlich weniger als ein Verfahren pro 1000 gehaltene Hunde wurde in den vergangenen drei Jahren in den Kantonen Genf, Jura, Thurgau, Basel-Landschaft, Wallis, Solothurn und Luzern geführt.

Diese Zahlen sind jedoch in zweierlei Hinsicht zu relativieren: So ging es in 244 der im Jahr 2015 erfassten Fälle um die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden, davon waren 155 Fälle (also 13.4 % aller Hundefälle) ausschliessliche Gefährdungsdelikte, in denen kein Hund Opfer einer tierschutzrechtlich relevanten Handlung war. Derartige Fälle stellen keine eigentlichen Tierschutzdelikte, sondern vielmehr Verstösse gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften dar. Zum anderen wurde im Berichtsjahr in 629 erfassten Entscheiden das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende bestraft, wobei 572 Fälle (was 49.4 % aller Hundefälle im Jahr 2015 entspricht) ausschliesslich den Verstoß gegen die Sachkundenachweispflicht zum Gegenstand hatten. In diesen Verfahren ging es daher nicht um eine eigentliche Beeinträchtigung des Wohlergehens eines Hundes – auch wenn es sich bei der Ausbildungspflicht für Hundehaltende nach Ansicht der TIR um ein wichtiges tierschutzrechtliches Anliegen im Hinblick auf präventive Vermeidung von Tierschutzverstössen handelt.

<sup>26</sup> Vgl. die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15), die Häufigkeit der Kontrollen variiert je nachdem, ob ein Ganzjahres- oder ein Sömmerungsbetrieb vorliegt.

<sup>27</sup> Vgl. oben S. 12.

Die starke Gewichtung der Sachkundenachweise und der Gefährdungsdelikte in den Jahren 2013 bis 2015 wird in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt<sup>28</sup>:

	2013					2014					2015				
	Total	SKN		Gefährdungsdelikte		Total	SKN		Gefährdungsdelikte		Total	SKN		Gefährdungsdelikte	
		abs.	%	abs.	%		abs.	%	abs.	%		abs.	%	abs.	%
AG	57	3	5.3	16	28.1	58	15	25.9	12	20.7	66	14	21.2	24	36.4
AI	5	1	20.0	4	80.0	3	0	0.0	2	66.7	2	1	50.0	0	0.0
AR	4	1	25.0	0	0.0	6	4	66.7	0	0.0	6	4	66.7	0	0.0
BE	169	22	13.0	72	42.6	113	24	21.2	45	39.8	145	29	20.0	45	31.0
BL	3	0	0.0	0	0.0	5	0	0.0	0	0.0	14	4	28.6	0	0.0
BS	28	26	92.9	1	3.6	39	34	87.2	1	2.6	69	63	91.3	0	0.0
FR	19	5	26.3	3	15.8	40	33	82.5	2	5.0	42	28	66.7	2	4.8
GE	2	0	0.0	0	0.0	3	0	0.0	0	0.0	2	0	0.0	0	0.0
GL	1	0	0.0	0	0.0	11	3	27.3	3	27.3	19	13	68.4	3	15.8
GR	35	2	5.7	4	11.4	28	1	3.6	7	25.0	24	2	8.3	3	12.5
JU	0	0	0.0	0	0.0	3	0	0.0	0	0.0	5	1	20.0	0	0.0
LU	16	8	50.0	3	18.8	15	9	60.0	0	0.0	25	11	44.0	3	12.0
NE	2	0	0.0	0	0.0	27	23	85.2	0	0.0	100	93	93.0	1	1.0
NW	4	0	0.0	1	25.0	2	1	50.0	1	50.0	14	11	78.6	0	0.0
OW	7	0	0.0	1	14.3	3	0	0.0	0	0.0	1	1	100.0	0	0.0
SG	121	43	35.5	21	17.4	105	36	34.3	22	21.0	126	58	46.0	21	16.7
SH	10	5	50.0	1	10.0	11	4	36.4	3	27.3	3	0	0.0	0	0.0
SO	14	0	0.0	0	0.0	10	2	20.0	0	0.0	17	3	17.6	3	17.6
SZ	4	1	25.0	1	25.0	13	2	15.4	1	7.7	14	4	28.6	1	7.1
TG	7	0	0.0	1	14.3	7	1	14.3	1	14.3	5	0	0.0	1	20.0
TI	39	34	87.2	0	0.0	33	32	97.0	0	0.0	49	43	87.8	0	0.0
UR	3	1	33.3	1	33.3	1	0	0.0	0	0.0	2	2	100.0	1	50.0
VD	81	26	32.1	12	14.8	108	51	47.2	26	24.1	116	41	35.3	17	14.7
VS	16	3	18.8	0	0.0	8	1	12.5	2	25.0	13	5	38.5	0	0.0
ZG	12	0	0.0	5	41.7	12	2	16.7	6	50.0	13	0	0.0	5	38.5
ZH	146	66	45.2	18	12.3	234	117	50.0	21	9.0	264	141	53.4	25	9.5
<b>Total</b>	<b>805</b>	<b>247</b>	<b>30.7</b>	<b>165</b>	<b>20.5</b>	<b>898</b>	<b>395</b>	<b>44.0</b>	<b>155</b>	<b>17.3</b>	<b>1157</b>	<b>572</b>	<b>49.4</b>	<b>155</b>	<b>13.4</b>

Anteil der Verstösse gegen die SKN-Pflicht und der Gefährdungsdelikte an der Gesamtzahl der Hundefälle, 2013-2015.

#### 4.2.2 Nichterbringen des Sachkundenachweises

Die obige Tabelle zeigt, dass im Berichtsjahr 49.4 % der Hundefälle das Nichterbringen des Sachkundenachweises (SKN) betrafen. Gerade im Kanton Basel-Stadt, der im Verhältnis zur Zahl gehaltener Hunde besonders viele Verfahren zu verzeichnen hat<sup>29</sup>, wurden bei rund 90 % der Hundefälle lediglich Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht geahndet. Von den 69 Hundefällen in Basel-Stadt im Jahr 2015 hatten nur gerade deren sechs die Beeinträchtigung des Wohlergehens eines Hundes zum Gegenstand. Auch in den Kantonen Nidwalden und Glarus, in denen proportional zur Zahl gehaltener Hunde vergleichsweise viele Verfahren geführt wurden<sup>30</sup>, ist der

<sup>28</sup> Erfasst wurden hierbei jene Fälle, in denen ausschliesslich Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht oder Fälle mangelnder Beaufsichtigung zur Beurteilung standen und kein Hund direkt in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wurde. Hinsichtlich anderer Tierarten könnte es sich – beispielsweise beim Fall einer Verletzung eines anderen Tieres durch einen Hund infolge einer mangelhaften Beaufsichtigung – durchaus um eigentliche Tierschutzdelikte handeln. Da es hier aber um die Analyse der an Hunden verübten Straftaten geht, wurden diese als reine Gefährdungsdelikte behandelt. Als Tierschutzdelikte gezählt wurden hingegen Fälle von Angriffen eines Hundes auf einen anderen Hund, da in einem solchen Fall das Wohlergehen eines Hundes direkt beeinträchtigt wird. Weil in einigen Fällen sowohl ein Nichterbringen des Sachkundenachweises als auch eine mangelnde Beaufsichtigung vorlagen, kann nicht einfach die Zahl der SKN- und Gefährdungsdelikte von der Gesamtzahl subtrahiert werden, um die effektive Zahl der Tierschutzdelikte zu eruieren, da gewisse Fälle doppelt abgezogen würden.

<sup>29</sup> Der Kanton Basel-Stadt führte in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich 9.18 Verfahren pro 1000 im Kanton registrierte Hunde, vgl. oben S. 12.

<sup>30</sup> So waren es im Kanton Nidwalden in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich 4.17 Verfahren pro 1000 Hunde, im Kanton Glarus 4.13; vgl. dazu ausführlich oben S. 12.

Anstieg an Hundefällen in erster Linie auf die vermehrten Verurteilungen wegen Nichterbringens des Sachkundenachweises zurückzuführen. So betrafen 2015 im Kanton Nidwalden 78.6 % der Hundefälle die Sachkundenachweispflicht, im Kanton Glarus 68.4 %. Im Kanton Neuenburg, in dem mit 3.53 Verfahren pro 1000 Hunde in den vergangenen drei Jahren ebenfalls überdurchschnittlich viele Hundefälle zu verzeichnen waren<sup>31</sup> und der bezüglich sämtlicher Tierschutzstrafverfahren im Jahr 2015 mit 6.18 Verfahren pro 10'000 Einwohner in relativer Hinsicht die meisten Fälle vorweisen konnte<sup>32</sup>, betrafen im Vorjahr 85.2 %, im Berichtsjahr sogar 93.0 % der in Bezug auf Hunde geführten Verfahren das Nichterbringen des Sachkundenachweises. Dies entspricht im Jahr 2015 84.5 % sämtlicher aus Neuenburg gemeldeten Tierschutzstrafverfahren (110). Besonders viele SKN-Fälle verzeichnete in den vergangenen drei Jahren auch der Kanton Tessin mit Werten um 90 % aller Hundefälle. In den bevölkerungsstarken Kantonen Zürich und St. Gallen, in denen zwischen 2013 und 2015 proportional zur Zahl gehaltener Hunde ebenfalls überdurchschnittlich viele Hundefälle bearbeitet wurden<sup>33</sup>, hatte rund die Hälfte der entsprechenden Verfahren im Berichtsjahr ausschliesslich einen Verstoss gegen die Sachkundenachweispflicht zum Gegenstand.

#### 4.2.3 Mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden

Die Problematik der (vermeintlichen) Gefährdung von Menschen oder Tieren durch Hunde wurde in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert. Zahlreiche Kantone haben in der Folge strenge Gesetze gegen sogenannte "Kampfhunde" erlassen. Da dabei grundsätzlich der Schutz der Bevölkerung vor Hunden im Vordergrund steht, sind diese Erlasse sicherheitspolizeilicher und nicht tierschutzrechtlicher Natur. Nach Ansicht der TIR ist es nicht unbedenklich, dass die Veterinärdienste ihre Kapazitäten in einem signifikantem Ausmass für sicherheitspolizeiliche Massnahmen einsetzen müssen, wenn keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass dabei der Tierschutzstrafvollzug aufgrund des öffentlichen Drucks hinter die sicherheitspolizeilichen Interessen zurücktritt.

Der Anteil der gesamtschweizerisch ausschliesslich wegen mangelhafter Beaufsichtigung geführten Strafverfahren lag 2013 bei einem Fünftel aller Hundefälle, 2014 waren es 17.3 % und 2015 13.4 %. Die absoluten Fallzahlen zeigen, dass die Zahl reiner Gefährdungsdelikte in den vergangenen drei Jahren relativ konstant geblieben ist, was bedeutet, dass die sinkenden relativen Werte auf den Anstieg der Gesamtzahl geführter Tierschutzstrafverfahren zurückzuführen ist. In einigen Kantonen ist der Anteil der reinen Gefährdungsdelikte an sämtlichen Hundefällen nach wie vor sehr hoch. So bspw. weist der Kanton Zug, in dem doch immerhin 2.77 Verfahren pro 1000 gehaltene Hunde geführt wurden<sup>34</sup>, mit 41.7 % im Jahr 2013, 50.0 % im Jahr 2014 und 38.5 % im Jahr 2015 besonders viele Gefährdungsfälle aus. Ebenfalls eine grosse Anzahl reiner Gefährdungsdelikte verzeichnet der bevölkerungsstarke Kanton Bern, wobei die absoluten Zahlen im Jahr 2014 von 72 auf 45 gesunken sind und im Berichtsjahr erneut 45 betragen. Damit handelt

<sup>31</sup> Siehe dazu oben S. 12.

<sup>32</sup> Vgl. oben S. 10.

<sup>33</sup> Im Kanton Zürich wurden 2013 bis 2015 durchschnittlich 3.68 Verfahren pro 1000 Hunde geführt, im Kanton St. Gallen waren es sogar 4.16; vgl. oben S. 12.

<sup>34</sup> Vgl. oben S. 12.

es sich im Kanton Bern mit relativen Werten von 42.6 % (2013), 39.8 % (2014) und 31.0 % (2015) zwar in einem Drittel der Hundefälle noch immer um reine Gefährdungsdelikte, immerhin jedoch mit rückläufiger Tendenz. Anders im Kanton Aargau, in dem 2015 in 36.4 % aller Hundefälle ausschliesslich Gefährdungsdelikte behandelt wurden und kein Hund in seinem Wohlergehen beeinträchtigt war, was gegenüber den Vorjahren einen erheblichen Anstieg darstellt. Bemerkenswert ist ferner, dass im bevölkerungsstarken Kanton Zürich, der in absoluter Hinsicht die meisten Hundefälle zu verzeichnen hat und auch relativ gesehen mit 3.68 Verfahren pro 1000 Hunde<sup>35</sup> weit über dem Durchschnitt liegt, in den vergangenen drei Jahren nur in rund einem Zehntel der Fälle reine Gefährdungsdelikte vorlagen.

#### 4.2.4 Fazit

Betrachtet man sämtliche in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafentscheide, geht es mehrheitlich noch immer um Hunde. So ist auch der beachtliche Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen primär auf eine Zunahme der Hundefälle zurückzuführen<sup>36</sup>. Gerade die Hundefälle sind aber zu relativieren, handelte es sich doch 2013 in 20.5 %, 2014 in 17.3 % und 2015 immerhin noch in 13.4 % der Hundefälle um reine Gefährdungsdelikte. Ein weiterer massgeblicher Teil des Fallmaterials betrifft zudem ausschliesslich das Nichtbringen des Sachkundenachweises (im Berichtsjahr beinahe die Hälfte).

Die Zunahme der Sachkundenachweis-Fälle ist in erster Linie auf die verbesserte Überprüfung der Hundehaltenden zurückzuführen. Dadurch zeigt sich, dass die Kontrolle der Sachkundenachweise in vielen Kantonen erst in den vergangenen zwei Jahren überhaupt zu greifen begann und systematisiert wurde. Dies könnte erklären, warum sich im Rahmen einer Befragung des BLV<sup>37</sup> zeigte, dass ein relativ grosser Teil der Hundehaltenden (rund 20 %) die Sachkundenachweispflicht missachtet hatte<sup>38</sup>. Umso enttäuschender ist es nun, dass die aus tierschutzrechtlicher Sicht wichtige Ausbildungspflicht für Hundehaltende nun vorschnell und mit fadenscheinigen Argumenten abgeschafft wurde – anstatt dass für die offensichtlichen Unzulänglichkeiten in Qualitätssicherung und Kontrolle Lösungen gesucht worden wären<sup>39</sup>.

---

<sup>35</sup> Siehe S. 12.

<sup>36</sup> Ein eindrückliches Beispiel zeigt sich hier im Kanton Basel-Stadt, in dem 93.2 % des Fallmaterials im Jahr 2015 Hunde betreffen; ebenfalls sehr hoch ist dieser Anteil in den Kantonen Neuenburg mit 90.9 %, Freiburg mit 87.5 % und Waadt mit 71.8 %.

<sup>37</sup> Vgl. die Evaluation der Sachkundenachweise SKN des BLV zur Umsetzung der Tierschutzverordnung Aus- und Weiterbildung vom 2. März 2016, einsehbar unter <https://www.blv.admin.ch/%2Fdam%2Fblv%2Fde%2Fdokumente%2Ftiere%2Fheim-und-wildtierhaltung%2Fbericht-evaluation-skn-sachkundenachweis.pdf>.

<sup>38</sup> Vgl. Evaluation der Sachkundenachweise SKN des BLV zur Umsetzung der Tierschutzverordnung Aus- und Weiterbildung 21.

<sup>39</sup> Im vergangenen September hat der Nationalrat die Annahme der Motion "Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse" (16.3227) von Ständerat Ruedi Noser (FDP/ZH) beschlossen, nachdem sich der Ständerat bereits im Juni für den Vorstoss ausgesprochen hatte. Damit wird die Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende abgeschafft. Dass etwa 20 % der Hundehaltenden die vorgeschriebene Ausbildung nicht absolviert hatten, war eines der Hauptargumente für deren Aufhebung. Nach Ansicht der TIR ist dieses Argument jedoch nicht überzeugend. Zum einen zeigen die steigenden Zahlen der SKN-Fälle in der Datenbank der TIR, dass der Strafvollzug und die Kontrollen der Sachkundenachweise erst in den vergangenen zwei Jahren allmählich zu greifen begannen. Zudem geht es nicht an, dass die Nichtbeachtung einer gesetzlichen Pflicht durch einen gewissen Teil der Bevölkerung zu deren Abschaffung führt. Vielmehr sind in diesem Fall Massnahmen zur besseren Umsetzung der betreffenden

Zudem verfälschen die vielen Strafverfahren bezüglich des Nichterbringens der Sachkundenachweise die Analyse des Tierschutzstrafvollzugs. So handelt es sich bei besagten Fällen zwar um die Durchsetzung eines tierschutzrechtlich wichtigen Anliegens, dessen strafrechtliche Ahndung für eine konsequente Beachtung der Ausbildungspflicht auch dringend notwendig ist. Durch die Missachtung der Sachkundenachweispflicht werden die gehaltenen Hunde jedoch nicht direkt in ihrem Wohlergehen oder in ihrer Würde beeinträchtigt. Die Zahl der wegen Sachkundenachweisen geführten Verfahren erzeugt damit ein übermässig positives Bild des Tierschutzstrafvollzugs in der Schweiz. In Wahrheit besteht sowohl bei Wohlergehensbeeinträchtigungen von Hunden als auch bei anderen Tierarten noch grosser Optimierungsbedarf. Da die Sachkundenachweispflicht voraussichtlich Ende 2016 aufgehoben wird, dürfte diese Tatsache spätestens anlässlich der Analyse der Fallzahlen für das Jahr 2017 deutlich werden.

Hinzu kommt, dass die Veterinärdienste offenbar mehr und mehr damit beschäftigt sind, die sicherheitspolizeilichen Anliegen im Hinblick auf die Hundehaltung umzusetzen (Ausbildungs-, Leinen- und Bewilligungspflichten, Sachkundenachweise und Beissvorfälle). Damit ist zu befürchten, dass die tierschutzrechtlichen Aufgaben der Verwaltungsbehörden – sowohl in Bezug auf Hunde als auch hinsichtlich anderer Tiere – mitunter zu kurz kommen.

---

Vorschriften zu ergreifen. Hinsichtlich der Sachkundenachweispflicht begann sich in den letzten zwei Jahren offensichtlich ein konsequenter Vollzug zu entwickeln. Umso bedauerlicher ist es, dass die Ausbildungspflicht für Hundehaltende nun voraussichtlich Ende 2016 abgeschafft wird, bevor sie tatsächlich greifen konnte.

## 5. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich																		
	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	82-15
Heimtiere	748	123	138	140	205	214	269	349	383	448	568	614	761	895	977	1052	1330	9214
Nutztiere	1'077	172	186	185	294	230	240	230	217	224	292	329	397	399	449	496	539	5956
Hobby- und Sporttiere	64	6	3	8	24	20	15	12	17	17	91	31	21	47	73	94	80	623
Versuchstiere	26	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	1	0	3	6	1	69
Wildlebende Tiere	70	8	6	17	23	17	15	28	19	17	45	87	78	75	95	94	102	796
keine Angabe	172	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	48	28	37	28	43	18	689
<b>Total</b>	<b>2'157</b>	<b>339</b>	<b>354</b>	<b>394</b>	<b>591</b>	<b>504</b>	<b>573</b>	<b>656</b>	<b>658</b>	<b>748</b>	<b>1040</b>	<b>1114</b>	<b>1286</b>	<b>1453</b>	<b>1625</b>	<b>1785</b>	<b>2070</b>	<b>17'347</b>

Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere 1982-2015.

Im Hinblick auf das gesamte Fallmaterial wurden im Berichtsjahr erneut die meisten Verfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten geführt<sup>40</sup>. So war in 66.6 % aller im Jahr 2015 registrierten Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Der Anteil an Nutztierfällen beträgt 27.0 %, jener an wildlebenden Tieren 4.9 %. Pferde und Esel sowie andere Sport- und Hobbytiere waren gerade einmal in 3.9 % der Fälle, Versuchstiere sogar nur in 0.05 % der Fälle betroffen. Diese Verteilung entspricht ungefähr derjenigen der vergangenen Jahre.

Deutlich über dem gesamtschweizerischen Wert liegt der Anteil der Heimtierverfahren in den Kantonen Basel-Stadt und Neuenburg, in denen sich im Berichtsjahr jeweils über 90 % des Fallmaterials mit Heimtieren befassen. Auch die Kantone Freiburg (87.5 %), Glarus (86.9 %) und Tessin (83.1 %) weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an wegen Heimtieren geführten Tierschutzstrafverfahren auf.

Eine andere Verteilung findet sich im Kanton Appenzell-Innerrhoden, in dem 87.5 % des Fallmaterials im Berichtsjahr Nutztiere betrafen. Auch in den landwirtschaftlichen Kantonen Thurgau (83.7 %), Obwalden (81.8 %) und Uri (71.4 %) befasste sich die Mehrheit der Tierschutzstrafverfahren mit Nutztieren.

<sup>40</sup> Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen können, weicht das Total der einzelnen Rubriken (2070) von der Gesamtzahl der im Jahr 2015 registrierten Fälle (1998) ab.

**6. Entscheidformen**

Kanton	Total			Einstellungs-, Nicht-eintretens-, Aufhebungs-, Überweisungs- und Sistierungsverfügungen			Strafbefehle			Urteile					
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013		2014		2015	
										Frei-sprüche	Verurteilun-gen	Frei-sprüche	Verurteilun-gen	Frei-sprüche	Verurteilun-gen
AG	97	107	119	15	10	7	74	92	101	2	6	1	4	3	8
AI	12	8	8	0	1	0	12	7	8	0	0	0	0	0	0
AR	17	20	18	6	6	1	11	12	13	0	0	2	0	2	2
BE	298	219	296	31	12	17	254	200	274	8	5	1	6	4	1
BL	33	25	28	12	12	5	21	13	23	0	0	0	0	0	0
BS	30	44	74	0	1	1	29	38	70	0	1	2	3	0	3
FR	32	55	48	1	2	2	30	53	45	1	0	0	0	0	1
GE	3	7	3	0	1	0	3	6	3	0	0	0	0	0	0
GL	2	16	23	1	1	0	1	14	22	0	0	1	0	1	0
GR	89	56	54	17	10	9	68	45	44	0	4	0	1	0	1
JU	6	12	12	0	0	2	6	12	10	0	0	0	0	0	0
LU	73	59	102	4	0	1	68	59	99	0	1	0	0	1	1
NE	3	56	110	0	0	0	3	53	110	0	0	0	3	0	0
NW	9	6	25	1	0	10	8	6	15	0	0	0	0	0	0
OW	15	18	11	2	2	2	13	16	9	0	0	0	0	0	0
SG	214	245	232	38	55	57	170	180	167	0	6	1	9	2	6
SH	13	21	9	0	0	0	13	19	9	0	0	0	2	0	0
SO	55	62	71	4	6	8	49	51	61	0	2	1	4	1	1
SZ	23	32	27	5	5	3	17	26	20	0	1	0	1	1	3
TG	48	46	49	9	1	4	38	44	42	0	1	1	0	1	2
TI	40	56	59	5	3	6	35	52	51	0	0	0	1	1	1
UR	10	9	14	1	0	2	9	9	12	0	0	0	0	0	0
VD	111	161	163	3	3	2	107	158	161	0	1	0	0	0	0
VS	26	19	21	7	3	4	19	16	17	0	0	0	0	0	0
ZG	19	17	17	4	7	4	14	9	9	0	1	1	0	0	4
ZH	273	337	405	31	33	62	237	302	333	1	4	0	2	3	7
<b>Total</b>	<b>1551</b>	<b>1713</b>	<b>1998</b>	<b>197</b>	<b>174</b>	<b>209</b>	<b>1309</b>	<b>1492</b>	<b>1728</b>	<b>12</b>	<b>33</b>	<b>11</b>	<b>36</b>	<b>20</b>	<b>41</b>

Tierschutzstraffälle 1982-2014 nach Entscheidform.

Seit der Inkraftsetzung der Strafprozessordnung (StPO)<sup>41</sup> am 1. Januar 2011 und der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gelten für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in der gesamten Schweiz die gleichen prozessualen Bestimmungen. Strafverfahren werden sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrenstechnischen Eigenheiten mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abgeschlossen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt.

Im Berichtsjahr sind gesamthaft 1728 auf Tierschutzdelikte bezogene Strafbefehle ergangen; dies sind 236 mehr als im Vorjahr (1492) und 419 mehr als im Jahr 2013 (1309). Mit 86.5 % stellen Strafbefehle damit nach wie vor die häufigste Entscheidform dar. Die Zahl der Urteile beläuft sich im Berichtsjahr auf 61, wobei die Quote der Freisprüche mit 32.8 % einiges höher ist als 2013 und 2014 (21.8 % und 20.8 %). Da in den meisten Fällen lediglich ein Urteilsdispositiv ohne schriftliche Begründung ausgestellt wird, lässt sich leider nicht eruieren, worauf die Freisprüche zurückzuführen sind. 2015 wurden zudem 209<sup>42</sup> Einstellungs-, Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme-/Nichteintretensverfügungen gemeldet<sup>43</sup>.

Im Verhältnis zu den Fallzahlen überdurchschnittlich viele Urteile wies in den vergangenen Jahren jeweils der Kanton Aargau aus, wobei auch die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen – bei denen also trotz Weiterzug der Strafverfahren eine Bestrafung der Täter erfolgte – jeweils deutlich über den Durchschnittswerten lag. Bemerkenswert ist insbesondere auch, dass im Kanton St. Gallen, der bezüglich der absoluten Fallzahlen seit Jahren ein Spitzenkanton darstellt, in den vergangenen drei Jahren jeweils überdurchschnittlich viele Urteile ergingen, die Verurteilungsquote dabei aber trotzdem sehr hoch lag. Dies dürfte unter anderem auf die konsequente beweisrechtliche und juristische Vorarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zurückzuführen sein.

---

<sup>41</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

<sup>42</sup> Da die Kantone nur verpflichtet sind, Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse weiterzuleiten (vgl. Art. 3 Ziff. 12 Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide), hinsichtlich der Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme-/Nichteintretensverfügungen jedoch keine solche Meldepflicht besteht, dürfte die tatsächliche Zahl jedoch wesentlich höher liegen.

<sup>43</sup> Die TIR hat in den Vorjahren an dieser Stelle jeweils die Verurteilungsquote aus dem Verhältnis der Einstellungsverfügungen zu den Strafbefehlen berechnet. Zu Recht wurde sie jedoch von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass in einigen Kantonen Verfahren schneller eröffnet und damit auch mehr Verfahren eingestellt würden. Damit lassen sich nur wenige Rückschlüsse aus den Verurteilungsquoten ziehen, weshalb im diesjährigen Gutachten auf ihre Berechnung verzichtet wurde. Stattdessen wurde die Qualität des Strafvollzugs an Einzelfällen genauer untersucht. Vgl. S. 41ff. nachstehend.

## 7. Sanktionshöhe

### 7.1 Höhe der ausgesprochenen Sanktionen

Seit einigen Jahren untersucht die TIR auch die Höhe der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen. Dabei berücksichtigt sie jeweils nur die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz beziehenden Fälle. Nicht beachtet werden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht oder der Tierseuchengesetzgebung zur Beurteilung standen. Ebenfalls unberücksichtigt blieben auch all jene Fälle, bei denen kantonales Hunderecht zur Anwendung gebracht wurde, oder die ausschliesslich aufgrund von Angriffen von Hunden auf Menschen infolge mangelhafter Beaufsichtigung (Art. 77 TSchV) ergingen. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um tierschutzrechtliche Fälle, sondern vielmehr um sicherheitspolizeiliche Verfahren<sup>44</sup>.

#### 7.1.1 Übertretungen

Vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen können gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 StGB<sup>45</sup> richtet und somit maximal 10'000 Franken beträgt<sup>46</sup>.

Folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG in den Jahren 2011 bis 2015 ausgesprochenen Bussen bewegten. Dabei wurde jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert<sup>47</sup> berechnet.

---

<sup>44</sup> Zu Art. 77 TSchV vgl. ausführlich S. 16, insbesondere S. 17.

<sup>45</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0).

<sup>46</sup> Bis Ende 2012 zählte auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG zu den Übertretungen. Seit dem 1.1.2013 stellt die fahrlässige Tierquälerei nun aber ebenfalls ein Vergehen dar, das mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet wird. Verstösse gegen Art. 26 Abs. 2 TSchG wurden daher im Rahmen von Ziff. 7.1.2 berücksichtigt.

<sup>47</sup> Der Durchschnittswert berechnet sich aus der Summe aller Zahlen dividiert durch ihre Anzahl. Die im vorliegenden Gutachten mit Mittelwert betitelte Zahl wird in der Statistik auch als Median oder Zentralwert bezeichnet und umfasst denjenigen Wert, der in einer der Grösse nach sortierten Auflistung von Zahlenwerten an der zentralen bzw. mittleren Stelle steht. Der Vorteil des Medians liegt darin, dass er robust ist gegen Ausreisser, dass er also in unserem Beispiel nicht durch einzelne besonders hohe oder tiefe Bussen beeinflusst wird und damit die am häufigsten ausgesprochenen Bussen wiedergibt.

	2011		2012		2013		2014		2015	
	Durchschnitt	Mittel								
AG	382	300	372	300	422	400	738	500	594	400
AI	300	300	300	300	280	300	250*	250*	367*	400*
AR	338	300	445	500	300	300	260	300	733*	400*
BE	334	300	345	300	341	300	344	300	359	200
BL	1050	1050	408	300	396	300	350	250	372*	300*
BS	-	-	263	200	262	200	259	200	248	200
FR	388	300	327	400	383	400	306	300	345	300
GE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GL	-	-	210	210	-	-	138*	100*	120*	120*
GR	302	300	197	200	232	250	247	275	226	250
JU	-	-	475	500	500	500	-	-	-	-
LU	1100	1050	356	425	406	400	353	300	330	300
NE	-	-	141	100	1000	1000	445	300	263	200
NW	-	-	-	-	650	650	400*	400*	283	200
OW	-	-	600	600	-	-	188*	50*	250*	250*
SG	502	450	562	300	516	300	640	300	420	300
SH	275	250	250	250	211	200	238	200	400*	400*
SO	194	175	459	200	285	200	394	250	468	250
SZ	400	400	500	500	850	300	380	400	338*	225
TG	287	300	317	250	433	400	333	400	384	400
TI	233	200	292	300	139	100	261	150	221	200
UR	-	-	400	400	400	400	-	-	800*	700*
VD	703	300	373	300	401	300	398	300	329	300
VS	425	400	500	500	375	400	390	450	256	300
ZG	264	250	350	350	200	225	400*	400*	275*	275*
ZH	487	300	452	300	544	300	449	400	405	300
<b>Total<sup>48</sup></b>	<b>399</b>	<b>300</b>	<b>388</b>	<b>300</b>	<b>414</b>	<b>300</b>	<b>415</b>	<b>300</b>	<b>348</b>	<b>300</b>

Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2011 bis 2015.

\* In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als fünf Fälle. Die Werte sind daher nicht aussagekräftig und wurden bei der nachstehenden Analyse nicht berücksichtigt. Bei den mit "-" vermerkten Kantonen liegen überhaupt keine reinen Tierschutzdelikte vor.

<sup>48</sup> Die Totalwerte stellen den Durchschnitts- bzw. Mittelwertwert aller im jeweiligen Jahr erfassten für reine Tierschutzdelikte ausgesprochenen Bussen dar.

Gesamtschweizerisch betrachtet liegen die für Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 TSchG ausgesprochenen Bussen im Mittel seit 2011 konstant bei 300 Franken. Die Durchschnittswerte fielen im Berichtsjahr mit 348 Franken allerdings deutlich tiefer aus als in den vergangenen Jahren: So waren es 2012 noch 388 Franken, 2013 durchschnittlich 414 Franken und 2014 sogar 415 Franken. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen somit nach wie vor im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

Wie schon im Vorjahr konnte auch im Berichtsjahr der Kanton Aargau mit 400 Franken den höchsten Bussen-Mittelwert für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht verzeichnen – gemeinsam mit dem Kanton Thurgau, der 2015 ebenfalls einen Mittelwert von 400 Franken vorweisen kann. Ansonsten liegt kein weiterer Kanton über dem gesamtschweizerischen Mittelwert von 300 Franken. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Rückgang dar, betrug doch damals der Mittelwert im Kanton Aargau noch 500 Franken, im Kanton Wallis 450 Franken, in den Kantonen Thurgau und Zürich jeweils 400 Franken. Die fallstarken Kantone Zürich und St. Gallen ahndeten Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2015 im Mittel mit einer Busse von 300 Franken, der Kanton Bern sogar nur mit 200 Franken – damit liegt Bern auf gleicher Höhe wie die Schlusslichter Tessin, Basel-Stadt, Neuenburg und Nidwalden. Höhere Bussen konnte im Berichtsjahr ausschliesslich der Kanton Tessin verzeichnen, in dem der Mittelwert neu 200 Franken betrug (gegenüber 150 Franken im Vorjahr). In zahlreichen anderen Kantonen waren die Bussen im Berichtsjahr im Mittel tiefer als 2014, so insbesondere in den Kantonen Schwyz (-43.8 %), Wallis (-33.3 %), Neuenburg (-33.3 %), Bern (-33.3 %), Zürich (-25 %) und Graubünden (-9.1 %).

Wie schon in den vergangenen Jahren liegen auch 2015 die Durchschnittswerte in fast allen Kantonen leicht über den Mittelwerten<sup>49</sup>. Dies ist dadurch zu erklären, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden, wodurch sich der Durchschnittswert im Vergleich zum Mittelwert erhöht. Die höchsten Durchschnittswerte stammen dabei mit 594 Franken und 468 Franken aus den Kantonen Aargau und Solothurn, gefolgt von den Kantonen St. Gallen (420 Franken) und Zürich (405 Franken). In den meisten Kantonen liegen die maximalen Durchschnittswerte im Berichtsjahr – wie auch die Mittelwerte – deutlich unter den Bussen der Vorjahre. Auch der gesamtschweizerische Durchschnittswert erfuhr mit 348 Franken gegenüber 2014 einen Rückgang um 16.1 %. Die tiefsten durchschnittlichen Bussen sprachen im Jahr 2015 die Strafbehörden der Kantone Tessin (221 Franken), Graubünden (226 Franken) und Basel-Stadt (248 Franken) aus. Diese Kantone gehörten bereits 2014 zu den Schlusslichtern hinsichtlich der Durchschnittswerte.

---

<sup>49</sup> Eine Ausnahme bilden die Kantone Graubünden, Wallis und Thurgau, in denen die Durchschnittswerte über dem jeweiligen Mittelwert liegen.

### 7.1.2 Vergehen<sup>50</sup>

	2011		2012		2013		2014		2015	
	Durchschnitt	Mittel								
AG	44	30	60	60	37	25	52	20	39	35
AI	35*	35*	50*	50*	15	15	25*	25*	-	-
AR	-	-	18	15	27*	30*	35*	35*	30*	30*
BE	18	20	29	22	22	15	24	20	27	20
BL	30*	30*	33*	20*	50	60	40*	40*	33	40
BS	47*	20*	25*	25*	-	-	12*	12*	25*	15*
FR	22	25	150*	150*	20*	20*	10*	10*	35*	35*
GE	120*	120*	25*	25*	47*	50*	48	50	30*	30*
GL	25*	25*	15*	15*	30*	30*	-	-	-	-
GR	30	15	39	40	37	30	22	20	23	30
JU	40*	40*	13*	13*	21	20	17*	10*	35	20
LU	-	-	-	-	22	15	25*	25*	48	30
NE	-	-	20*	20*	-	-	-	-	-	-
NW	-	-	25*	25*	20*	20*	90*	90*	15*	15*
OW	-	-	17*	10*	13*	5*	24	20	55*	55*
SG	38*	30*	44	25	42	30	49	20	52	50
SH	-	-	14*	14*	-	-	8*	8*	33	16
SO	11	10	17	15	20	18	26	20	15	10
SZ	-	-	30	30	90*	90*	29	23	38	30
TG	25	25	23	25	23	30	35	15	27	15
TI	-	-	20*	20*	8*	8*	15*	15*	15*	15*
UR	-	-	10*	10*	20*	20*	20*	20*	62	50
VD	40*	40*	20*	20*	150*	150*	60*	60*	25*	25*
VS	25*	25*	27*	30*	18*	18*	28*	28*	20*	20*
ZG	55*	55*	-	-	22*	22*	-	-	29	30
ZH	73	35	28	30	36	43	43	38	47	40
<b>Total</b>	<b>39</b>	<b>25</b>	<b>34</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>30</b>

Höhe der Sanktionen (Tagessätze) für Vergehen 2011 bis 2015.

\* In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als drei Fälle. Die Werte sind daher nicht aussagekräftig und wurden bei der nachstehenden Analyse nicht berücksichtigt. Bei den mit "-" vermerkten Kantonen liegen überhaupt keine reinen Tierschutzdelikte vor.

<sup>50</sup> Seit dem 1.1.2013 gilt auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 2 TSchG als Vergehen, während diese bis 2012 als Übertretung qualifiziert und mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wurde. Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf bedingt ausgesprochene Geldstrafen – somit wurden für die Jahre 2011 und 2012 lediglich vorsätzliche Tierquälereien berücksichtigt, während ab 2013 auch die fahrlässigen Tierquälereien aufgenommen werden konnten. Nicht separat ausgewertet wurden die bis 2012 im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 TSchG für fahrlässige Tierquälereien ausgesprochenen Bussen. Vgl. für entsprechende Zahlen Richner/Flückiger/Rüttimann/Künzli 24ff.

Vorsätzliche Tierquälereien können gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden<sup>51</sup>. Die Geldstrafe richtet sich dabei nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt höchstens 360 Tagessätze. Fahrlässige Tierquälereien sind mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden (Art. 26 Abs. 2 TSchG).

Der gesamtschweizerische Mittelwert der für Tierquälereien ausgesprochene Geldstrafen liegt im Berichtsjahr bei 30 Tagessätzen. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 50 %, was insbesondere angesichts der im Jahr 2015 sehr tief ausgefallenen Bussen erfreulich ist. Am strengsten wurden Tierquälereien in den Kantonen St. Gallen und Uri geahndet mit Geldstrafen von jeweils 50 Tagessätzen im Mittel, gefolgt von den Kantonen Zürich und Basel-Stadt mit 40 Tagessätzen. Den tiefsten Mittelwert verzeichnet dieses Jahr der Kanton Solothurn mit 10 Tagessätzen, gefolgt von den Kantonen Thurgau (15) und Schaffhausen (16). In nur zwölf Fällen wurde eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen; dies sind fünf weniger als im Vorjahr, sieben weniger als 2013 und deutlich weniger als im Jahr 2011, in dem in 42 reinen Tierschutzstraffällen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen wurde. In keinem einzigen Fall kam es im Berichtsjahr zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe.

Allgemein wurden bei 16'536 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren nur 123 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, wobei es sich aber bei lediglich in 22 Fällen um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (in den restlichen Verfahren standen damit auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt liegt bei drei Monaten (zwei Fälle)<sup>52</sup>. In weiteren zwei Fällen wurde ausserdem eine Strafe von einem Monat verhängt<sup>53</sup>. Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

---

<sup>51</sup> Dies gilt gemäss Art. 26 Abs. 2 seit dem 1. Januar 2013 auch für fahrlässige Tierquälereien.

<sup>52</sup> Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen der Misshandlung schuldig gesprochen wurde, nachdem er einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit Urteil vom 15.8.1991 verurteilte zudem das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, der eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren liess (NE91/003).

<sup>53</sup> Siehe zum einen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem die Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere in einem total verwehrlosten Zustand vorgefunden und schliesslich beschlagnahmt wurden (S092/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

## 7.2 Fazit

Da die meisten in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren verschiedene Strafen kombinieren<sup>54</sup> und oftmals Widerhandlungen gegen mehrere Gesetze zur Beurteilung stehen, ist eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Strafen nicht möglich. Es lässt sich aber festhalten, dass sowohl die für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochenen Strafen als auch die Sanktionen für Tierquälereien im schweizerischen Mittel seit Jahren konstant sehr tief und die durchschnittlichen Bussen im Berichtsjahr sogar rückläufig sind. So liegt der Mittelwert der ausgesprochenen Bussen bei 300 Franken (bei einem Strafrahmen von 20'000 Franken bei Vorsatz und 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit).

Erfreulich ist hingegen, dass die für Tierquälereien ausgesprochenen Strafen im Berichtsjahr mit 30 Tagessätzen 50 % höher liegen als noch im Vorjahr. Zudem werden in einzelnen, besonders schlimmen Fällen auch höhere Sanktionen verhängt<sup>55</sup>. Trotzdem sind die ausgesprochenen Strafen angesichts des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von 360 Tagessätzen gerade bei Tierquälereien noch immer unverhältnismässig tief; Freiheitsstrafen liegen praktisch nie vor. Aufgrund der fehlenden Ausschöpfung des Strafrahmens entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handelt<sup>56</sup>, womit die general- und speziellpräventive Wirkung des Tierschutzrechts vereitelt wird.

---

<sup>54</sup> So werden die meisten bedingten Geldstrafen mit einer Busse kombiniert. Diese wurden in der diesjährigen Studie jedoch nicht speziell analysiert.

<sup>55</sup> So etwa im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8.10.2015, mit dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er in seinem Garten Thunfischköder mit Frostschutzmittel ausgelegt hatte, um Katzen zu vergiften. In der Folge verstarben vier Katzen (ZH15/305). Siehe auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 3.11.2015, mit dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 160 Tagessätzen und einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er seine Kühe trotz hoher Temperaturen von über 30 Grad mehrere Tage auf der Weide gelassen hatte. Die Kühe zeigten eine erhöhte Atemfrequenz und Hitzestress (SG15/181). Siehe schliesslich den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 28.9.2015, mit dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er sich durch Kälber oral befriedigen liess und mehrfach vaginale Penetrationen an Kuhkälbern vorgenommen hatte (LU15/075).

<sup>56</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 291f.

## 8. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone

### 8.1 Aargau

Nachdem die absoluten Fallzahlen im Kanton Aargau im Jahr 2010 mit 130 Fällen einen Höchststand erreicht haben, kam es 2011 zu einem Einbruch, woraufhin sich die Zahlen bis 2014 eher unbeständig verhielten. Im Berichtsjahr ist mit 119 Fällen nun wieder ein deutlicher Anstieg festzustellen. Proportional zur Bevölkerung konnte 2015 mit 1.82 Verfahren pro 10'000 Einwohner gegenüber den vier Vorjahren zwar ein neuer Höchstwert verzeichnet werden, damit liegt der Kanton Aargau aber immer noch weit unter dem schweizweiten Durchschnitt von 2.76 Verfahren pro 10'000 Einwohner. Ein Vergleich der Anzahl geführter Tierschutzstrafverfahren mit der Zahl der im Kanton Aargau gehaltenen Hunde, Pferde, Tiere der Rindergattung, Schweine und Hühner zeigt, dass die Werte der vergangenen drei Jahre jeweils unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert liegen.

Positiv fällt der Kanton Aargau hingegen hinsichtlich der Sanktionshöhe bei Übertretungen auf: Wie schon in den Vorjahren konnten auch dieses Jahr mit mittleren Bussen von 400 Franken und durchschnittlichen Bussen von 594 Franken die schweizweit höchsten Werte verzeichnet werden. Allerdings ist gegenüber dem Vorjahr – wie auch in zahlreichen anderen Kantonen – ein Rückgang des Bussen-Mittelwerts um 20 % festzustellen. Auch der Mittelwert der wegen Tierquälereien ausgesprochenen Geldstrafen lag im Kanton Aargau leicht höher als in anderen Kantonen und konnte gegenüber dem Vorjahr um 75 % auf 35 Tagessätze gesteigert werden. Die hohen Durchschnittswerte sind auf einzelne besonders schlimme und hart sanktionierte Fälle zurückzuführen, in denen zwei Mal eine Busse von über 1000 Franken<sup>57</sup> und einmal eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen<sup>58</sup> ausgesprochen wurde.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Aargau hinsichtlich der Anzahl durchgeführter Verfahren (sowohl absolut betrachtet als auch im Verhältnis zur Wohnbevölkerung und zur Zahl gehaltener Tiere) noch immer unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert liegt. In Bezug auf die Sanktionshöhe nimmt er hingegen einen Spitzenplatz ein.

---

<sup>57</sup> Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 10.12.2015, mit dem der Täter zu einer Busse von 4000 Franken verurteilt wurde, nachdem er seinen 22 Mastschweinen zum wiederholten Male keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellte (AG15/112). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 6.5.2015, mit dem der Täter zu einer Busse von 1000 Franken verurteilt wurde, nachdem er bei seiner Hündin ein Stachelhalsband einsetzte und ihr zudem mehrmals Boxhiebe versetzte (AG15/039; nach Ansicht der TIR hätte dieser Entscheid jedoch unter Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG subsumiert werden müssen und folglich nicht lediglich mit einer Busse geahndet werden dürfen, da der Hündin zumindest durch das Stachelhalsband, wenn nicht auch durch die Boxhiebe, erhebliche Schmerzen zugefügt wurden und es sich damit nicht um einen blossen Verstoss gegen die Haltungsbestimmungen, sondern um eine Misshandlung handelte).

<sup>58</sup> Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 2.2.2015, mit dem der Täter wegen Misshandlung und Vernachlässigung zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen (Probezeit 3 Jahre) sowie einer Busse von 1500 Franken verurteilt wurde, weil er mehrere hundert Vögel, 13 Kaninchen, zwei Meerschweinchen und zwei Katzen unter derart schlechten Bedingungen hielt, dass 80 Tauben noch anlässlich der veterinärärztlichen Kontrolle eingeschlafert werden mussten und zahlreiche weitere Tiere völlig vernachlässigt und in ihrem Verhalten gestört waren (AG15/008).

## 8.2 Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Hinsichtlich der absoluten Fallzahlen platzieren sich die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden seit Jahren eher am Ende der Tabelle. Vergleicht man die Werte allerdings mit den Bevölkerungszahlen, so liegen beide Kantone seit 2010 konstant über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Insbesondere der Kanton Appenzell Innerrhoden führte dabei regelmässig mehr als doppelt so viele Verfahren pro 10'000 Einwohner als gesamtschweizerisch betrachtet. Auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden weist seit 2012 konstant mehr als drei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner aus. Die Anzahl Rinder-Fälle lag in den beiden eher landwirtschaftlichen Kantonen in den vergangenen drei Jahren proportional zur Zahl gehaltener Tiere leicht über dem Durchschnitt. Unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert positioniert sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden bezüglich der im Verhältnis zur Zahl der auf dem Kantonsgebiet gehaltenen Hunde gemeldeten Hundefälle; dafür ist die Zahl der wegen Pferden geführten Tierschutzstrafverfahren mit 6.43 pro 1000 gehaltene Pferde im interkantonalen Vergleich sehr hoch. Zur Höhe der Strafen kann für beide Kantone im Berichtsjahr erneut keine Aussage gemacht werden, da die Zahl der reinen Tierschutzdelikte zu tief ist.

## 8.3 Bern

Seit Jahren gehört der Kanton Bern zu den Spitzenreitern und auch dieses Jahr belegt er hinsichtlich der absoluten Fallzahlen hinter dem Kanton Zürich den zweiten Platz. Im Gegensatz zum Vorjahr, in dem zum ersten Mal seit 2004 ein Rückgang der Fallzahlen vorlag (-27.1 %), verzeichnet Bern im Berichtsjahr einen markanten Anstieg um 35.2 %, womit wieder das Niveau aus dem Jahr 2013 erreicht wird. Auffällig ist zudem, dass der bevölkerungsstarke Kanton Bern mit 2.91 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner auch proportional zur Bevölkerung wieder über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt – wie schon in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013. Vergleicht man allerdings die Fallzahlen der vergangenen drei Jahre mit der Zahl der im Kanton gehaltenen Tiere, so liegt Bern in allen untersuchten Kategorien (Hunde, Rindvieh, Pferde, Schweine und Hühner) unter dem gesamtschweizerischen Wert. Auch bezüglich der Höhe der ausgesprochenen Strafen sind die Mittelwerte im Kanton Bern gegenüber den Vorjahren gesunken und liegen mit 200 Franken Busse für Übertretungen sowie 20 Tagessätzen für Vergehen deutlich unter dem schweizweiten Mittel.

Die relativ hohen Fallzahlen im Kanton Bern dürften auf die bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" zurückzuführen sein, die insbesondere bei schweren Delikten bereits am Tatort zum Einsatz kommt und sich um die Spurensicherung kümmert<sup>59</sup>. Trotzdem liegt der Kanton Bern insbesondere hinsichtlich des Vergleichs der Fallzahlen mit der Zahl gehaltener Tiere unter den gesamtschweizerischen Durchschnittswerten. Auch bezüglich der Ausschöpfung des Strafrahmens besteht noch deutliches Verbesserungspotenzial. Zudem handelt es sich im Kanton Bern in den vergangenen drei Jahren jeweils in über einem Drittel der Hundefälle um reine Gefährdungsdelikte, die keine eigentlichen Tierschutzstrafverfahren darstellen.

---

<sup>59</sup> Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

#### **8.4 Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

Nachdem die Zahl der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2012 sprunghaft von fünf auf 25 und in den Jahren 2013 und 2014 erneut deutlich angestiegen ist, kann auch im Berichtsjahr eine weitere Zunahme auf 74 Fälle (+68.2 %) verzeichnet werden. Proportional zur Bevölkerung liegt damit der Kanton Basel-Stadt erstmals deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert. Bei den entsprechenden Verfahren handelt es sich fast ausschliesslich um Hundefälle, wobei mit 9.18 Verfahren pro 1000 gehaltene Hunde ein Spitzenwert vorliegt. Allerdings befassen sich rund 90 % der Hundefälle und damit die Mehrheit des gesamten Fallmaterials mit dem Nichterbringen des Sachkundenachweises – wie auch das Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt auf Anfrage hin bestätigt. Da für Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht eher tiefe Bussen ausgesprochen werden, dürfte dies auch die in Basel-Stadt im gesamtschweizerischen Vergleich besonders tiefen Sanktionen bei Übertretungen erklären, die einem Mittelwert von 200 Franken und einem Durchschnittswert von 248 Franken entsprechen.

Im Kanton Basel-Landschaft liegen die Fallzahlen im Berichtsjahr ungefähr auf dem Niveau der beiden Vorjahre und leicht unter dem Höchstwert aus dem Jahr 2012. Insbesondere wenn man die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren mit den Einwohnerzahlen vergleicht, zeigt sich, dass der Kanton Basel-Landschaft proportional zur Bevölkerung seit Jahren unterdurchschnittlich viele Verfahren führt – 2014 und 2015 waren es jeweils weniger als ein Verfahren pro 10'000 Einwohner. Auch proportional zur Zahl gehaltener Tiere liegen die Werte im Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt deutlich unter dem gesamtschweizerischen Niveau. So wurden nur gerade 0.4 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 gehaltene Hunde, 0.18 Verfahren pro 1000 Tiere der Rindergattung und 1.08 Verfahren pro 1000 Pferde geführt. Lediglich in Bezug auf Schweine und Hühner liegt Basel-Landschaft in dieser Kategorie leicht über dem Durchschnitt. Während bezüglich der Höhe der Bussen mangels ausreichenden Fallmaterials keine Aussage gemacht werden kann, fällt auf, dass in Basel-Landschaft die für reine Tierschutzdelikte ausgesprochenen Geldstrafen mit einem Mittelwert von 40 Tagessätzen im Vergleich anderen Kantonen sehr hoch sind.

#### **8.5 Freiburg**

Nachdem die absoluten Fallzahlen im Kanton Freiburg im Vorjahr sprunghaft von 32 auf 55 angestiegen sind, ging die Zahl der Verfahren im Berichtsjahr auf 48 zurück. Insbesondere der Vergleich dieser Werte mit den Bevölkerungszahlen zeigt, dass der Kanton Freiburg proportional zu den Einwohnern seit Jahren deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt. Auch bei der Analyse der proportional zur Zahl gehaltener Hunde, Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner geführten Verfahren positioniert sich der Kanton Freiburg unter den gesamtschweizerischen Durchschnittswerten. Dies obwohl es sich hier um einen landwirtschaftlichen Kanton handelt. Zudem befasste sich im Jahr 2015 (wie schon im Vorjahr) 58.3 % des Fallmaterials mit dem Nichterbringen des Sachkundenachweises. Was das Strafmass für Übertretungen betrifft, so liegt der Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 300 Franken und einem Durchschnittswert von 345 Franken ziemlich genau im schweizweiten Durchschnitt.

Damit besteht im Kanton Freiburg hinsichtlich des Tierschutzstrafvollzugs noch sehr viel Verbesserungspotenzial – insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass mit der Abschaffung der Sachkundenachweise für Hundehaltende voraussichtlich im Berichtsjahr 2017 mit einem grossen Rückgang der Fallzahlen zu rechnen ist. Auf Anfrage der TIR zu den Entwicklungen im Kanton Freiburg hat der Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) erklärt, dass das Veterinäramt nicht in erster Linie die strafrechtliche Verfolgung als Mittel zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes betrachte. Natürlich ist es zutreffend, dass der strafrechtliche Tierschutz durch den verwaltungsrechtlichen Vollzug flankiert werden muss und dass sich verwaltungsrechtliche Massnahmen direkter auf das Wohl der im konkreten Fall betroffenen Tiere auswirken. Eine konsequente Strafverfolgung unterstreicht nach Ansicht der TIR jedoch den verbindlichen Charakter der Tierschutzbestimmungen und ist von grosser Bedeutung hinsichtlich der präventiven Wirkung des Tierschutzrechts<sup>60</sup>. Ausserdem ist festzuhalten, dass die strafrechtliche Ahndung von Tierschutzverstössen dem Willen von Gesetzgeber und Bevölkerung entspricht und die Vollzugsbehörden – wie beispielsweise die kantonalen Veterinärdienste – gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG verpflichtet sind, festgestellte Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zur Anzeige zu bringen. Lediglich in "leichten Fällen" können sie hiervon absehen, wobei nur bei absoluten Bagatellden von einem leichten Fall ausgegangen werden darf.

## 8.6 Genf

Der Kanton Genf weist seit Jahren sehr wenige Fälle aus. So konnten auch im Berichtsjahr wieder nur drei Tierschutzstrafverfahren verzeichnet werden. Vor 2008 wurden dabei regelmässig gar keine Verfahren geführt. Die tiefen Fallzahlen erstaunen insbesondere deshalb, weil das Veterinäramt des Kantons Genf, das ermächtigt ist, in Tierschutzstraffällen direkt Bussen auszusprechen, in seinem Jahresbericht seit Jahren weitaus höhere Fallzahlen angibt, als effektiv beim BLV gemeldet werden. Gemäss dem Jahresbericht behandelte der Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires im Jahr 2015 insgesamt 230 Tierschutzfälle, führte 163 Inspektionen vor Ort durch, sprach 50 vorsorgliche Beschlagnahmungen und 24 Tierhalteverbote aus<sup>61</sup>. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen auch Strafbefehle erlassen wurden, die aber entgegen der gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide i.V.m. Art. 212b TSchV bestehenden Mitteilungspflicht nicht ans BLV weitergeleitet wurden. Solche nicht gemeldeten Entscheide können im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt werden, da sich dieses auf das vom BLV zur Verfügung gestellte Fallmaterial stützt.

<sup>60</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 97.

<sup>61</sup> Vgl. den Jahresbericht 2015 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires, abrufbar unter <[http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/Rapport\\_activité\\_2015\\_Vf2\\_07042016.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1460384006076.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/](http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/Rapport_activité_2015_Vf2_07042016.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1460384006076.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/)>.

## 8.7 Glarus

Immer wieder Anlass zu viel Kritik lieferte in den vergangenen Jahren der Kanton Glarus, nachdem 1982 bis 2013 jeweils jährlich nur maximal fünf Fälle eingereicht wurden. Im Jahr 2014 lag sodann zum ersten Mal ein bemerkenswerter Anstieg des Fallmaterials um 650 % auf 15 eingereichte Fälle vor. Diese Zahl konnte mit 23 Tierschutzstrafverfahren im Berichtsjahr noch einmal um 43.8 % gesteigert werden. Gemessen an der Bevölkerungszahl lag der Kanton Glarus bereits im Vorjahr mit 3.77 Verfahren pro 10'000 Einwohner über dem schweizweiten Durchschnitt; im Berichtsjahr wurden nun sogar 5.75 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt. Vergleicht man die Verfahrenszahlen mit der Anzahl gehaltener Tiere, so liegen die proportionalen Werte der vergangenen drei Jahre im Kanton Glarus hinsichtlich Hunden, Schweinen und Pferden über den schweizweiten Durchschnittswerten. Besonders tief sind allerdings die Fallzahlen im Vergleich zur Zahl gehaltener Tiere der Rindergattung. Allgemein ist zu bemerken, dass der Anstieg der Fallzahlen im Kanton Glarus in erster Linie auf eine markante Zunahme der Hundefälle zurückzuführen ist: Im Berichtsjahr betrafen 56.5 % des Fallmaterials das Nichterbringen des Sachkundenachweises durch Hundehaltende und 13 % reine Gefährdungsdelikte.

Seit dem 1. März 2016 ist neu das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden für den verwaltungsrechtlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Glarus zuständig – es bleibt abzuwarten, wie sich diese Umstrukturierung auf die kommenden Fallzahlen auswirken wird.

## 8.8 Graubünden

Im Kanton Graubünden konnte seit 2009 eine kontinuierliche Zunahme des Fallmaterials verzeichnet werden. So wurden 2011 bereits 55, 2012 insgesamt 70 und 2013 sogar 89 Strafverfahren geführt. Im Vorjahr war mit 56 Fällen hingegen ein beachtlicher Rückgang zu verzeichnen, im Berichtsjahr konnte dieser Wert nun gehalten werden. Auf Nachfrage der TIR führte das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden aus, dass die Höhe der Fallzahlen 2011 bis 2013 auf die infolge der 2010 vollzogenen Umstrukturierung des Veterinäramts ermöglichte Aufarbeitung lange pender Fälle zurückzuführen sei<sup>62</sup>. Der im Jahr 2014 und 2015 etablierte Wert entspreche nun etwa dem jährlich eingependelten Vollzugsaufwand. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt der Kanton Graubünden mit 2.75 Verfahren pro 10'000 Einwohner ziemlich genau im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Auch bezüglich der proportional zur Zahl gehaltener Hunde und Rinder geführten Verfahren entsprechen die Werte aus Graubünden dem Durchschnitt. Lediglich hinsichtlich der im Vergleich zur Zahl gehaltener Pferde und Schweine geführten Verfahren weist Graubünden in den vergangenen drei Jahren höhere Werte aus. Was die Sanktionen betrifft, so liegt Graubünden mit mittleren Bussen von 250 Franken leicht unter dem gesamtschweizerischen Niveau.

<sup>62</sup> Im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden wurde im Juli 2010 eine spezielle Fachstelle für Tierschutz geschaffen. Diese arbeitet im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission und dem Tierschutzverein Graubünden) und Beamten (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten) zusammen und trägt damit stark zu einem konsequenteren Vollzug bei.

### **8.9 Jura**

Den Fallzahlen des Kantons Jura fehlt es seit Jahren an einer kontinuierlichen Entwicklung. Lagen im Jahr 2012 noch 10 Fälle vor, so sank die Zahl geführter Tierschutzstrafverfahren im Jahr 2013 auf sechs und stieg sodann im Folgejahr wieder auf 12. Im Berichtsjahr liegen nun erneut 12 Fälle vor, was 1.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Auch proportional zur Zahl gehaltener Hunde, Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner liegt der Kanton Jura in den vergangenen drei Jahren deutlich unter dem schweizweiten Durchschnitt. Hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktionen kann mangels ausreichenden Fallmaterials keine aussagekräftige Erkenntnis gewonnen werden. Trotz entsprechender Anfrage der TIR nahm das kantonale Veterinäramt keine Stellung zu den tiefen Fallzahlen. In jedem Fall kann festgehalten werden, dass im Kanton Jura noch sehr viel Verbesserungspotenzial besteht, und es bleibt zu hoffen, dass dem Tierschutzstrafvollzug hier künftig mehr Beachtung geschenkt wird.

### **8.10 Luzern**

Hinsichtlich der absoluten Fallzahlen zeigt sich im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren eine erfreuliche Entwicklung: Nach einem sprunghaften Anstieg der Werte im Jahr 2012 von 17 auf 50 konnte 2013 eine erneute Verbesserung erzielt werden. 2015 konnten die Fallzahlen – nach einem Einbruch im Vorjahr – mit 102 Tierschutzstrafverfahren noch einmal deutlich gesteigert werden. Auch proportional zur Bevölkerung zeigt sich damit eine deutliche Verbesserung, hat der Kanton Luzern im Berichtsjahr doch zum ersten Mal mehr als zwei Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt und liegt nur noch knapp unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Vergleicht man allerdings die Zahl der entsprechenden Tierschutzstrafverfahren mit der Zahl gehaltener Hunde, Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner, so zeigt sich, dass sich Luzern auch in dieser Hinsicht bei fast allen Tierkategorien (ausgenommen bei den Pferden) unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert positioniert. Zudem bezieht sich ein Grossteil der Hundefälle auf das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises und steht damit nicht direkt mit einer Wohlergehensbeeinträchtigung im Zusammenhang. Bezüglich der ausgesprochenen Sanktionen bewegt sich der Kanton Luzern mit mittleren Strafen von 300 Franken bzw. 30 Tagessätzen im Rahmen des Durchschnittswerts.

### **8.11 Neuenburg**

Der Kanton Neuenburg bildete jahrelang eines der Schlusslichter hinsichtlich der absoluten Fallzahlen, bis es im Jahr 2014 erstmals zu einem signifikanten Anstieg auf 56 Fälle gekommen ist. Im Berichtsjahr konnte nun noch einmal eine Verbesserung um 96.4 % auf 110 Fälle erreicht werden. Dies entspricht 6.18 Verfahren pro 10'000 Einwohner, womit Neuenburg diesbezüglich eine Spitzenposition einnimmt. Erklärbar ist dieser rapide Anstieg unter Umständen damit, dass dem BLV für das Jahr 2014 wohl zum ersten Mal auch Entscheide des kantonalen Veterinäramts

eingereicht wurden<sup>63</sup>. Wie in einigen anderen Kantonen<sup>64</sup> hat auch im Kanton Neuenburg das Veterinäramt die Möglichkeit, selbst Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz auszusprechen<sup>65</sup>. Zu bemängeln ist allerdings die Qualität dieser eingereichten Entscheide. So kam in verschiedenen Fällen der falsche Gesetzesartikel zur Anwendung, indem auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verwiesen wurde, obwohl entsprechend dem Sachverhalt und der Strafe eine Übertretung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG vorlag. Hätte es sich in diesen Fällen tatsächlich um eine Tierquälerei und somit um ein Vergehen gehandelt, wäre das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zu überweisen und eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen gewesen<sup>66</sup>.

Eine genauere Analyse des Fallmaterials zeigt zudem, dass die Steigerung vor allem auf die Hundefälle zurückzuführen ist und es sich in 84.5 % des gesamten Fallmaterials um Verfahren wegen des Nichterbringens des Sachkundenachweises für Hundehaltende handelte. Dies bestätigt auch ein Vergleich der Fallzahlen mit der Zahl gehaltener Tiere der Rindergattung, Schweine, Pferde und Hühner: Hier liegt der Kanton Neuenburg überall unter den gesamtschweizerischen Durchschnittswerten. Auch die ausgesprochenen Sanktionen liegen mit Mittelwerten von 200 Franken Busse bei Übertretungen unter dem Durchschnitt. Damit besteht beim Tierschutzstrafvollzug im Kanton Neuenburg trotz der hohen absoluten und relativen Fallzahlen insbesondere in Bezug auf Nutztiere nach wie vor grosser Optimierungsbedarf.

## 8.12 Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz)

In verwaltungsrechtlicher Hinsicht ist das Laboratorium der Urkantone in Brunnen mit dem Vollzug des Tierschutzrechts in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz betraut<sup>67</sup>. Der strafrechtliche Vollzug erfolgt jedoch für die einzelnen Kantone getrennt durch die kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Zusammengefasst betrachtet konnte in den vier Urkantonen in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Steigerung verzeichnet werden, wobei im Berichtsjahr mit zusammengerechnet 77 Fällen eine erneute Höchstzahl vorliegt. Proportional zur Bevölkerung entspricht dies 2.85 Verfahren pro 10'000 Einwohner, womit die Urkantone zum ersten Mal leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Betrachtet man die einzelnen Kantone separat, so zeigt sich, dass im Kanton Schwyz gegenüber den anderen drei Kantonen proportional zur Wohnbevölkerung seit Jahren konstant deutlich weniger Tierschutzstrafverfahren geführt werden. Hingegen konnte Nidwalden mit 25 Fällen im interkantonalen Vergleich einen sehr hohen Wert von 5.89 Verfahren pro 10'000 Einwohner verzeichnen. Proportional zur Zahl gehaltener Rinder zeigt sich, dass die Kantone Uri, Schwyz und Obwalden in den vergangenen drei Jahren über dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert waren, dafür nur sehr

<sup>63</sup> Damit wäre das kantonale Veterinäramt seiner Pflicht zur Einreichung der Entscheide bis zum Jahr 2013 nicht nachgekommen, vgl. ausführlich Bolliger/Richner/Künzli 13.

<sup>64</sup> Vgl. beispielsweise im Kanton Tessin Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1).

<sup>65</sup> Vgl. Art. 8 Loi d'introduction de la législation sur la protection des animaux vom 24. Januar 2012 (LILPA) des Kantons Neuenburg. Siehe zudem den Jahresbericht 2015, einsehbar unter <<http://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2015.pdf>>.

<sup>66</sup> Tierquälereien (sowie seit dem 1.1.2013 auch fahrlässige Tierquälereien) sind gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu ahnden.

<sup>67</sup> Vgl. die Website des Laboratoriums der Urkantone: <<http://www.laburk.ch/tierschutz>>.

wenig Verfahren pro 1000 gehaltene Hunde verzeichnen konnten. Anders im Kanton Nidwalden, in dem deutlich mehr Tierschutzstrafverfahren wegen Hunden geführt wurden – wobei allerdings die Zahl der wegen fehlender Sachkundenachweise geführten Verfahren im Berichtsjahr mit 78.6 % der Hundefälle bzw. 44 % des gesamten Fallmaterials sehr hoch liegt.

Nach eigenen Aussagen beurteilt das Laboratorium der Urkantone in verwaltungsrechtlicher Hinsicht alle vier Kantone gleich und nimmt entsprechend auch in seinem Jahresbericht keine Differenzierung vor. Interessant ist allerdings, dass im Jahresbericht des Laboratoriums von 81 Strafanzeigen die Rede ist, im Vorjahr sogar von 91<sup>68</sup>. Dem stehen in der TIR-Datenbank 65 Entscheide im Jahr 2014 und 77 Entscheide im Berichtsjahr gegenüber. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass nicht sämtliche eingereichten Strafanzeigen noch im selben Jahr durch die Staatsanwaltschaften behandelt werden, so ergibt sich in den vergangenen zwei Jahren trotzdem eine Differenz von 30 Fällen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Strafvollzugsbehörden hier ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem BLV<sup>69</sup> nicht nachgekommen sind. Die Analyse der Entscheidungsformen zeigt zumindest, dass die Staatsanwaltschaft Nidwalden in 36 % der in der TIR-Datenbank erfassten Fälle die Strafanzeigen gar nicht erst anhand genommen hat. Da allerdings Nichtanhandnahmeverfügungen im Gegensatz zu Urteilen, Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen nicht zwingend weitergeleitet werden müssen<sup>70</sup>, kann nicht abschliessend beurteilt werden, wie gross der Anteil an Nichtanhandnahmeverfügungen in den verschiedenen Kantonen tatsächlich ist und ob die Differenzen in den Fallzahlen darauf zurückzuführen sind.

### 8.13 St. Gallen

Einen Spitzenplatz sowohl hinsichtlich der absoluten als auch der relativen Fallzahlen belegt seit Jahren der Kanton St. Gallen. Auch im Berichtsjahr kann St. Gallen erneut 232 Tierschutzstrafverfahren verzeichnen, was dem Niveau des Vorjahres und 4.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Bezüglich der ausgesprochenen Bussen stimmt der Mittelwert im Kanton St. Gallen mit 300 Franken mit dem gesamtschweizerischen überein; der Durchschnitt liegt aufgrund einiger speziell hoher Bussen mit 420 Franken sogar noch etwas höher<sup>71</sup>. Besonders hoch fielen im Berichtsjahr im interkantonalen Vergleich die bedingten Geldstrafen aus, die mit einem Mittel von 50 Tagessätzen weit über dem gesamtschweizerischen Wert von 30 Tagessätzen lagen<sup>72</sup>. Zudem

<sup>68</sup> Jahresbericht 2015 des Laboratoriums der Urkantone, S. 39, <<http://www.laburk.ch/images/JB2015LdU.pdf>>.

<sup>69</sup> Vgl. Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide (SR 312.3) i.V.m. Art. 212b TSchV.

<sup>70</sup> Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide (SR 312.3) i.V.m. Art. 212b TSchV.

<sup>71</sup> In fünf Fällen wurden Bussen über 1000 Franken ausgesprochen. Im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 30.11.2015 wurde der Täter sogar mit einer Busse von 2600 Franken bestraft, nachdem er in seiner Schweinemast den Liegebereich nicht sauber gehalten, den Boden der Buchten nicht gereinigt und ein unangemessenes Stallklima geherrscht hatte. Darüber hinaus war es im Stall zu dunkel und wurde den Tieren ungeeignetes Futter verabreicht (SG15/218). Im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 5.10.2015 wurde die Täterin zu einer Busse von 2500 Franken verurteilt, nachdem sie ohne Bewilligung mindestens zwölf Hundewelpen fragwürdiger Herkunft übernommen und gewerbsmässig weiterverkauft hatte. Zudem wurde eine Ersatzforderung für den erzielten Gewinn von 300 Franken pro Hund (insgesamt 3300 Franken) ausgestellt (SG15/162).

<sup>72</sup> In einem Fall wurde hier sogar eine bedingte Geldstrafe von 160 Tagessätzen und eine unbedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen ausgesprochen: Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 3. November 2015, mit dem ein Täter schuldig gesprochen wurde, der zwei Kühe trotz Temperaturen von über 30 Grad mehrere Tage auf der Weide zurückgelassen hatte, worauf die Tiere erheblichen Hitzestress zeigten (SG15/181).

wurden im Kanton St. Gallen in sechs Fällen unbedingte Geldstrafen für reine Tierschutzdelikte ausgesprochen<sup>73</sup>. Diese erfreulichen Zahlen lassen sich dadurch erklären, dass im Kanton St. Gallen – schweizweit einzigartig – ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen verantwortlich ist<sup>74</sup>. Diese Spezialisierung und Kumulation von Fachwissen schlägt sich auch auf die Qualität der durchgeführten Strafverfahren nieder.

### 8.14 Schaffhausen

Seit Jahren tief ist die Zahl der geführten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Schaffhausen. Nachdem im Vorjahr mit 21 Verfahren ein absoluter Höchstwert und eine bemerkenswerte Steigerung verzeichnet werden konnte, ist nun im Berichtsjahr mit neun Fällen wieder ein Rückgang um 57.1 % festzustellen. Damit befindet sich der Kanton Schaffhausen im Jahr 2015 auch proportional zur Bevölkerungszahl wieder deutlich unter dem gesamtschweizerischen Wert. Dasselbe zeigt sich auch im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere, bezüglich denen der Kanton Schaffhausen in fast allen Kategorien (Hunde, Rindvieh, Schweine, Hühner) deutlich unter den schweizweiten Durchschnittswerten liegt. Immerhin wurde in einem Fall mit 120 Tagessätzen eine aussergewöhnlich hohe bedingte Geldstrafe ausgesprochen<sup>75</sup> – während Schaffhausen bezüglich des Mittelwerts bei den für Vergehen ausgesprochenen Sanktionen weit unter dem gesamtschweizerischen Mittelwert liegt.

### 8.15 Solothurn

Die Fallzahlen sind im Kanton Solothurn seit 2012 kontinuierlich leicht angestiegen und liegen im Berichtsjahr mit 71 beinahe wieder auf dem Höchststand von 2011. Proportional zur Wohnbevölkerung und hinsichtlich der Sanktionshöhe liegt der Kanton Solothurn mit 2.66 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner sowie Bussen von 250 Franken (Mittelwert) im gesamtschweizerischen Vergleich unter dem Durchschnitt. Besonders hoch ist die Zahl der in den vergangenen drei Jahren proportional zur Zahl gehaltener Tiere der Rindergattung geführten Verfahren. Bezüglich der Verfahren, die an Hunden, Pferden, Schweinen und Hühnern verübte Tierschutzwidrigkeiten betrafen, liegt der Kanton Solothurn allerdings deutlich unter dem Durchschnitt.

---

<sup>73</sup> Die höchste Strafe wurde dabei mit dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 19. Januar 2015 verhängt, mit dem der Beschuldigte zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von 400 Franken verurteilt wurde, nachdem er seinen Hund ohne Freilauf und ohne Liegematerial an einem Wohncontainer angebunden gehalten, gegen eine Verfügung verstossen und entgegen eines teilweisen Tierhalteverbots noch Ziegen gehalten hatte (SG15/011).

<sup>74</sup> Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwaltschaft erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; SGS 962.1).

<sup>75</sup> Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 7.12.2015, mit dem der Täter zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen und einer Busse von 1200 Franken verurteilt wurde, nachdem er drei Lämmer mittels Gummiringen und ohne erforderlichen Sachkundenachweis hatte kastrieren lassen (SH15/009).

Die seit einigen Jahren zu verzeichnende kontinuierliche Verbesserung des Tierschutzstrafvollzugs dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Kanton Solothurn durch die Schaffung einer Tierschutz-Fachstelle und das Einsetzen spezialisierter Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte besondere Anstrengungen unternommen worden sind, um den Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zu verbessern. Zudem wurde im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe "Tier und Umwelt" geschaffen<sup>76</sup>. Trotzdem liegt Solothurn noch weit unter den Werten anderer Kantone.

### 8.16 Thurgau

Wie zahlreiche andere Kantone kann auch der Kanton Thurgau in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Zunahme der Tierschutzstrafverfahren verzeichnen. Mit 49 Fällen liegt im Berichtsjahr ein absoluter Höchstwert vor – vergleicht man diese Zahl jedoch mit der Bevölkerung, so wurden nur gerade 1.83 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt, was deutlich unter dem schweizweiten Durchschnittswert liegt. Über dem Durchschnitt positioniert sich der Kanton Thurgau hingegen in Bezug auf die Anzahl der proportional zur Zahl gehaltener Tiere der Rinder- und Pferdegattung geführten Verfahren – während er bei Hunden, Schweinen und Hühnern deutlich unter dem Durchschnitt liegt<sup>77</sup>. Hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktionen bei Übertretungen nimmt der Kanton Thurgau mit mittleren Bussen von 400 Franken gemeinsam mit dem Kanton Aargau den Spitzenplatz ein. Mit einem Mittelwert von 15 Tagessätzen zu tief sind hingegen die Geldstrafen bei Vergehen.

### 8.17 Tessin

Im Kanton Tessin kam es infolge der Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung<sup>78</sup> im Jahr 2011 zu grossen Umstrukturierungen im Strafvollzug. Dies führte zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen, sodass dem BLV 2011 lediglich vier Tierschutzstraffälle gemeldet wurden. Die Fallzahl stieg in den Folgejahren jedoch wieder kontinuierlich an und im Berichtsjahr liegt nun mit 59 Fällen ein neuer Höchstwert vor. Dies entspricht aber immer noch gerade einmal 1.68 Verfahren pro 10'000 Einwohner, was deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt. In 83 % aller Verfahren im Berichtsjahr ging es um an Hunden verübte Tierschutzverstösse, wobei in 43 Fällen (also 72.9 % des gesamten Fallmaterials) lediglich die Nichterbringung des Sachkundenachweises zur Beurteilung stand. Über dem schweizweiten Durchschnitt liegt die Anzahl der proportional zur Zahl gehaltener Schweine und Tiere der Rindergattung geführten Verfahren, während die entsprechenden Zahlen in Bezug auf Hunde, Pferde und Hühner sehr tief sind. Mit einem Mittelwert von 200 Franken niedrig sind auch die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen, obwohl sich der Kanton Tessin hier als einer der wenigen Kantone steigern konnte.

---

<sup>76</sup> Bolliger/Richner/Künzli 12.

<sup>77</sup> Besonders tief ist die Anzahl der im Verhältnis zur Zahl gehaltener Hunde geführten Verfahren mit 0.35 Verfahren pro 1000 Tiere, vgl. oben S. 12.

<sup>78</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

Wie in den beiden Vorjahren stammt auch im Jahr 2015 die Mehrzahl der übermittelten Fälle vom kantonalen Veterinärdienst<sup>79</sup>. Dieser ist aufgrund einer Regelung im kantonalen Tierschutzgesetz berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen<sup>80</sup>. Nur gerade vier Fälle wurden im Jahr 2015 von den Staatsanwaltschaften gemeldet, im Jahr 2014 waren es fünf – dies sind weitaus weniger als noch 2012. Damit stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Verfügungen dem BLV pflichtwidrig nicht weitergeleitet hat<sup>81</sup> oder ob tatsächlich fast alle Verfahren durch den Veterinärdienst geführt werden. Diese Entwicklung wird weiter zu beobachten sein.

### 8.18 Waadt

Der Kanton Waadt kann seit 2011 – abgesehen von einem Einbruch im Jahr 2012 – eine kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen verzeichnen. Im Berichtsjahr entspricht der Wert im Kanton Waadt mit 163 Fällen ungefähr jenem des Vorjahres. In relativer Hinsicht liegt Waadt mit 2.11 Verfahren pro 10'000 Einwohner allerdings immer noch unter dem schweizweiten Durchschnitt und auch gemessen an der Zahl gehaltener Hunde, Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner wurden jeweils nur sehr wenige entsprechende Verfahren geführt. Zudem befasste sich ein Viertel der Entscheide ausschliesslich mit dem Nichterbringen des Sachkundenachweises. Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen entsprechen im Kanton Waadt mit einem Mittelwert von 300 Franken dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

### 8.19 Wallis

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Wallis jahrelang absolute Tiefstwerte darstellten, kam es im Jahr 2013 zum ersten Mal zu einem bemerkenswerten Anstieg auf 26 Fälle. Mit 19 Tierschutzstrafverfahren im Jahr 2014 und 21 Verfahren im Berichtsjahr scheint sich das Niveau nun auf dieser Stufe eingependelt zu haben. Proportional zur Bevölkerungszahl bildet der Kanton Wallis damit immer noch eines der Schlusslichter mit weniger als einem Verfahren pro 10'000 Einwohner. Auch im Verhältnis zur Zahl gehaltener Hunde, Tiere der Rindergattung, Pferde, Schweine und Hühner sind die entsprechenden Fallzahlen erschreckend tief – so wurden in den vergangenen drei Jahren nur gerade 0.54 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 gehaltene Hunde geführt (und davon betrafen im Berichtsjahr 38.5 % ausschliesslich das Nichterbringen des Sachkundenachweises), unterdurchschnittlich viele betreffend Rindvieh und nur ganz wenige in Bezug auf Schweine und Hühner. Immerhin hinsichtlich der Sanktionshöhe bei Übertretungen liegt der Kanton Wallis mit mittleren Bussen von 300 Franken im gesamtschweizerischen Durchschnitt – gegenüber dem letztjährigen Bussen-Mittelwert ist hier allerdings ein starker Rückgang zu verzeichnen. Damit besteht bezüglich des Tierschutzstrafvollzugs im Kanton Wallis in fast jeder Hinsicht noch erhebliches Verbesserungspotenzial.

<sup>79</sup> So wurden 2013 36 der gesamthaft 40 Fälle vom Veterinärdienst entschieden, im Jahr 2014 waren 51 der 56 eingereichten Entscheide, im Jahr 2015 sogar 55 von 59 Fällen.

<sup>80</sup> Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1).

<sup>81</sup> Bolliger/Richner/Künzli 13.

## 8.20 Zug

Im Kanton Zug verhält sich die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2012 relativ konstant und liegt 2015 wie schon im Vorjahr bei 17 Fällen. Proportional zur Wohnbevölkerung positioniert sich der Kanton Zug mit 1.39 Verfahren pro 10'000 Einwohner deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dies gilt auch hinsichtlich der Fallzahlen gemessen an der Zahl gehaltener Tiere, insbesondere in Bezug auf Tiere der Rindergattung, Schweine und Hühner. Lediglich bei den Hundefällen liegt Zug mit 2.77 Verfahren pro 1000 Hunde über dem schweizweiten Durchschnitt – wobei ein Grossteil der entsprechenden Verfahren ausschliesslich reine Gefährdungsdelikte betraf (41.7 % der Hundefälle im Jahr 2013, 50 % im Jahr 2014 und 38.5 % im Jahr 2015).

## 8.21 Zürich

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr im Kanton Zürich in absoluter Hinsicht die meisten Verfahren geführt. Bemerkenswert ist auch, dass der bevölkerungsstarke Kanton Zürich dabei proportional zur Bevölkerung das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau halten konnte. Zudem wurden im Kanton Zürich im Verhältnis zur Zahl gehaltener Hunde, Rinder, Pferde, Schweine und Hühner überdurchschnittlich viele Verfahren geführt. Allerdings ist zu bemerken, dass die Hundefälle im Kanton Zürich 65.2 % des gesamten Fallmaterials ausmachen, wobei es im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr in rund der Hälfte der entsprechenden Verfahren um die Missachtung der Sachkundenachweispflicht ging. Auch bezüglich der Höhe der Sanktionen liegt der Kanton Zürich mit einem Mittelwert von 40 Tagessätzen zumindest bei den Vergehen deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Zudem wurden im Kanton Zürich in zehn reinen Tierschutzfällen Bussen von mindestens 1000 Franken ausgesprochen<sup>82</sup>. Allerdings ist zu beobachten, dass Verstösse gegen das kantonale Hundegesetz teilweise strenger geahndet werden als Tierschutzdelikte. So liegen die Bussen, die neben einem Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung auch das Halten eines verbotenen Rassehundes ahnden, weit über denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist<sup>83</sup>.

Allgemein lässt sich festhalten, dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Zürich, verglichen mit der Situation in anderen Kantonen, sehr gut funktioniert. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass hier spezielle Strafverfolgungs- bzw. Vollzugsstrukturen existieren. So verfügt das Zürcher Veterinäramt seit dem 1. Januar 2011 über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation. Dies zeigt, dass es im Kanton Zürich auch ohne den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")<sup>84</sup> gelungen ist, das hohe Niveau zu halten.

<sup>82</sup> Die höchste Busse entstammt dem Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Horgen vom 9.4.2015, mit dem der Täter zu einer Busse von 2800 Franken verurteilt wurde, nachdem er Pferde ohne Einstreu, ohne Auslauf und ohne Rückzugsmöglichkeiten und einen Hund in Kettenhaltung gehalten hatte. Weiter waren Kühe und Kälber auf zu engem Raum untergebracht und wurde eine lahrende Kuh nur ungenügend gepflegt (ZH15/125).

<sup>83</sup> Vgl. z.B. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 21.4.2015, mit dem der Täter mit einer Busse von 1000 Franken bestraft wurde, nachdem er den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erbracht und einen Hund einer verbotenen Rasse gehalten hatte (ZH15/134). In zwei anderen Entscheiden betrug die Busse 700 Franken (vgl. ZH15/127) und 550 Franken (vgl. ZH15/103).

<sup>84</sup> Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Als Amtsträger verfügte er gemäss a§§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Ver-

## II. Mängel im Tierschutzstrafvollzug

Ogleich sowohl Tierschutzorganisationen als auch das BLV und die kantonalen Veterinärämter seit Jahren Aufklärungsarbeit leisten, ist noch immer vielen Personen nicht bewusst, welche tierschutzrechtlichen Pflichten ihnen im Umgang mit Tieren obliegen. Auch für die Strafverfolgungsbehörden und Juristen stellt das Tierschutzrecht oftmals ein weitgehend unbekanntes Randgebiet dar. Die jährliche Analyse der Tierschutzstrafpraxis zeigt immer wieder, dass die zuständigen Stellen bei der strafrechtlichen Beurteilung von Tierschutzverstössen regelmässig grundlegende, allgemeingültige juristische Grundsätze missachten. Im Folgenden sollen einige wichtige Punkte, die den Behörden in der Praxis immer wieder Mühe bereiten, näher analysiert werden.

### 1. Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz

#### 1.1 Relevanz der Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 StGB), d.h. wer die objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen verwirklicht oder deren Verwirklichung zumindest für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässiges, also unwissentliches oder unwillentliches, aber sorgfaltspflichtwidriges Handeln ist daher nur dann strafrechtlich relevant, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist<sup>85</sup>. Eine solche Strafbarkeitsklärung für fahrlässiges Handeln ist bei Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht sowohl in Art. 26 Abs. 2 TSchG (Vergehen) als auch in Art. 28 Abs. 2 TSchG (Übertretungen) enthalten.

Da damit nicht nur vorsätzliche, sondern auch auch fahrlässige Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht strafbar sind, ist die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Tierschutzdelikten hinsichtlich der grundsätzlichen Frage der Strafbarkeit nicht ausschlaggebend. Sie ist aber bezüglich des Strafrahmens von grosser Relevanz. So werden vorsätzliche übrige Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, während die maximale Busse bei Fahrlässigkeit lediglich 10'000 Franken beträgt (Art. 28 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 TSchG). Für vorsätzliche Tierquälerei sieht Art. 26 Abs. 1 TSchG eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen vor (Art. 26 Abs. 1 TSchG). Handelt der Täter hingegen fahrlässig, ist dies mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden (Art. 26 Abs. 2 TSchG)<sup>86</sup>.

---

fahren beteiligen – selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden. Er verfügte aber nicht über die Kompetenz, Verfahren selbst einzuleiten. Er hatte somit keinen direkten Einfluss auf die Quantität der Verfahren, infolge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.). Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonalen "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

<sup>85</sup> Stratenwerth Günter/Wohlers, Wolfgang: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Handkommentar, 3. A., Zürich 2013 Art. 12 N 1ff.

<sup>86</sup> Seit der am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Teilrevision des Tierschutzgesetzes zählt die fahrlässige Tierquälerei zu den Vergehen.

## 1.2 Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Prüfung strafrechtlich relevanten Verhaltens erfolgt in drei Schritten<sup>87</sup>: Zunächst wird die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens geklärt, d.h. ob sämtliche in der Strafnorm genannten äusseren (objektiven) und inneren (subjektiven) Voraussetzungen erfüllt sind<sup>88</sup>. In einem zweiten Schritt wird die Rechtswidrigkeit der fraglichen Handlungen geprüft, ob also im Einzelfall das Verhalten trotz Tatbestandsmässigkeit gerechtfertigt war, bspw. weil der Beschuldigte aus Notwehr gehandelt hat<sup>89</sup>. In einem dritten Schritt wird eruiert, ob der Beschuldigte das strafrechtlich relevante Unrecht schuldhaft begangen hat oder ob Schuldabschluss- bzw. Schuldmilderungsgründe vorliegen, wie etwa bei Unzurechnungsfähigkeit<sup>90</sup>. Dieses Prüfschema liegt – auch wenn es in der Regel nicht explizit dargelegt wird – jedem strafrechtlichen Entscheid zugrunde.

Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit erfolgt im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit. Während die Bezeichnung des Täters und die gesetzliche Beschreibung der äusseren Merkmale einer Tat (sowie ein allenfalls geforderter Taterfolg) objektive Tatbestandsmerkmale bilden, ist die Frage nach den Beweggründen des Beschuldigten Teil des subjektiven Tatbestands<sup>91</sup>. Wie bereits ausgeführt, ist in subjektiver Hinsicht in der Regel eine wissentliche und willentliche, also vorsätzliche Erfüllung der Tatbestandsmerkmale erforderlich (Art. 12 Abs. 1 StGB). Dabei ist vorsätzliches Verhalten nicht nur dann gegeben, wenn die Tatbestandsverwirklichung das eigentliche Ziel der Handlung bildet oder wenn sie notwendige Voraussetzung zur Erreichung des Handlungsziels ist (direkter Vorsatz)<sup>92</sup>, sondern auch wenn der Täter den Erfolg zwar nicht wünscht, ihn aber als mögliche Folge bewusst zulässt bzw. in Kauf nimmt (Eventualvorsatz)<sup>93</sup>.

Im Gegensatz zum Vorsatz fehlt es bei Fahrlässigkeit entweder am Wissen oder am Willen hinsichtlich der Tatbegehung, weshalb fahrlässiges Verhalten nur dann strafbar ist, wenn es ausdrücklich für strafbar erklärt wurde<sup>94</sup>. Fahrlässig handelt, wer aus pflichtwidriger Unvorsicht die Folgen seines Verhaltens nicht bedenkt oder diese zwar für möglich hält, aber leichtfertig darauf vertraut, dass sie nicht eintreten werden<sup>95</sup>. Pflichtwidrig ist die Unvorsicht, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nicht relevant für die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist die Frage, ob sich der Täter der Gesetzeswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war (sog. Verbotsirrtum). Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Schuldfrage, die erst in einem späteren Schritt der Strafbarkeitsprüfung relevant ist.

---

<sup>87</sup> Trechsel, Stefan/Noll, Peter: Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 6. A., Zürich 2004 70.

<sup>88</sup> Vgl. Stratenwerth/Wohlens Vorbemerkungen zu Art. 10ff. sowie Vorbemerkungen zu Art. 14ff.; Trechsel / Noll 70.

<sup>89</sup> Trechsel/Noll 70.

<sup>90</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 19 N 1ff.

<sup>91</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 12 N 6 mit weiteren Verweisen.

<sup>92</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 12 N 6.

<sup>93</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 12 N 6 mit zahlreichen Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung.

<sup>94</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB; siehe dazu ausführlich Ziff. 1.1 oben.

<sup>95</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 12 N 9.

### 1.3 Fahrlässigkeitsdelikte in der Tierschutzstrafpraxis

Die Analyse der in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide zeigt, dass die Behörden bei Tierschutzdelikten dazu neigen, von einem fahrlässigen Täterverhalten auszugehen. So liegen aus dem Jahr 2015 insgesamt 294 Fahrlässigkeitsdelikte vor, was 14.8 % des gesamten Fallmaterials entspricht; 2014 waren es 14.7 %, im Jahr davor 14.8 %. Da insbesondere Strafbefehle und Urteilsdispositive jeweils keine Begründungen enthalten, ist mitunter schwierig zu erkennen, welche Überlegungen die Staatsanwaltschaften zur Annahme von Fahrlässigkeit bewogen haben. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen es sich entgegen dem Entscheid der zuständigen Behörde offensichtlich nicht um eine fahrlässige Tatbegehung handelte. So war für die TIR im Berichtsjahr in 191 der 294 Fahrlässigkeitsfälle zumindest äusserst fragwürdig, dass das Täterverhalten als fahrlässig qualifiziert wurde<sup>96</sup>. Es lassen sich dabei verschiedene Fallgruppen erkennen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

#### 1.3.1 Fehlendes Unrechtsbewusstsein

##### a) Fahrlässiges Nichterbringen des Sachkundenachweises

Rund ein Fünftel der im Berichtsjahr erfassten Fahrlässigkeitsdelikte betraf das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende. Die Annahme von Fahrlässigkeit in solchen Fällen ist eine neuere Tendenz: Wurde 2015 in 9.8 % und 2014 in 12.4 % der SKN-Fälle von Fahrlässigkeit ausgegangen, waren es 2013 gerade einmal 4.0 %, 2012 sogar nur 0.5 %. Dabei stammten im Berichtsjahr 90.3 % der den Sachkundenachweis betreffenden Fahrlässigkeitsdelikte aus dem Kanton Zürich, 2014 waren es 89.1 %.

Die Praxis der Strafverfolgungsbehörden, bei der Missachtung der SKN-Pflicht von Fahrlässigkeit auszugehen, ist nicht nachvollziehbar. Ein fahrlässiges Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises würde erfordern, dass die betreffende Person den Kurs aus Versehen nicht besuchte, oder nicht wusste, dass sie ihn nicht absolviert hat. Beide Konstellationen sind zumindest äusserst unwahrscheinlich. Vielmehr hat der Täter in diesen Fällen wohl geltend gemacht, dass ihm die Sachkundenachweispflicht nicht bekannt gewesen sei. Das Nichtwissen bezieht sich damit aber gerade nicht auf ein objektives Tatbestandsmerkmal, sondern vielmehr auf die bestehende Rechtspflicht. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage des subjektiven Tatbestands, sondern um einen Irrtum betreffend ein gesetzliches Gebot, mithin ein fehlendes Unrechtsbewusstsein. Solche Verbots- bzw. Gebotsirrtümer berühren die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht, sondern sind vielmehr Teil der Schuldfrage<sup>97</sup>. Die Prüfung, ob der Kurs vorsätzlich oder fahrlässig nicht besucht wurde, ist damit losgelöst und vorab vorzunehmen. Erst in einem nächsten Schritt stellt sich die Frage, ob die beschuldigte Person die ihr obliegende Rechtspflicht kannte bzw. hätte kennen müssen und wie sich dieser Umstand auf die Bestrafung auswirkt.

<sup>96</sup> Beim Einlesen der Tierschutzstrafentscheide in die Datenbank nimmt die TIR jeweils auch eine inhaltliche Prüfung vor. Dabei werden Ungereimtheiten sowie materiell- oder verfahrensrechtliche Fehler jeweils mit einem entsprechenden Kommentar vermerkt. Die Fälle können online in der Datenbank eingesehen werden unter <<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle>>.

<sup>97</sup> Stratenwerth/Wohlers Art. 21 N 2 und 47.

Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung einer Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe. Ein Verbotsirrtum ist dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Person aufgrund ihrer laienhaften Einschätzung weiss, dass ihr Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn sie also das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun<sup>98</sup>, oder wenn sie weiss, dass ihr Verhalten rechtlicher Regelung unterliegt, sich aber nicht näher über deren Inhalt und Reichweite informiert<sup>99</sup>. Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Beschuldigte ernsthafte Zweifel an der Rechtmässigkeit seines Tuns hatte oder hätte haben müssen<sup>100</sup>. Ob ein Irrtum vermeidbar war bestimmt sich danach, ob der Täter Anlass hatte, "die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens durch eigenes Nachdenken zu erkennen oder durch Einholung von Auskünften zu erfahren"<sup>101</sup> oder ob er besondere Umstände anführen kann, die entlastend wirken<sup>102</sup>. Wo Anlass zu Zweifel besteht, sind Erkundigungen einzuholen, wobei die Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, Intelligenz, Ausbildung und Erfahrung des Täters zu bemessen ist<sup>103</sup>. War ein Verbots- bzw. Gebotsirrtum gemäss Art. 21 StGB unvermeidbar, so fällt die Strafbarkeit dahin und die beschuldigte Person ist freizusprechen. War der Irrtum hingegen vermeidbar, so hat eine Strafmilderung zu erfolgen.

Gerade die Ausbildungspflicht für Hundehaltende bildete in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen – bereits vor der Motion Noser, die zum parlamentarischen Entscheid ihrer Abschaffung geführt hat<sup>104</sup>. Zudem stellt der Tierschutz in der Schweiz ein zentrales, verfassungsrechtlich verankertes Anliegen dar<sup>105</sup>, womit sich grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte Person bewusst sein muss, dass tierschutzrechtliche Regelungen existieren. Wer hierzulande ein Tier hält, muss also wissen, dass er verpflichtet ist, sich über die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Es ist daher fraglich, ob eine beschuldigte Person glaubhaft machen kann, dass sie von einer Kurspflicht bzw. speziellen Haltungsanforderungen bei Hunden keinerlei Kenntnis hatte – dass also überhaupt ein Verbotsirrtum bestand. Selbst wenn ein Verbotsirrtum geltend gemacht werden kann, so ist aufgrund des oben Ausgeführten davon auszugehen, dass dieser vermeidbar gewesen wäre. Infrage käme daher in solchen Fällen höchstens eine Strafmilderung.

Festzuhalten bleibt, dass bei Nichterbringung des Sachkundenachweises nur in äusserst unwahrscheinlichen Konstellationen ein fahrlässige Tatbegehung vorliegen kann. In den allermeisten Fällen ist daher von Vorsatz auszugehen.

---

<sup>98</sup> BGE 104 IV 217 E. 2; Niggli, Marcel A./Maeder, Stefan, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A. 2013 Art. 21 N 13 und 15.

<sup>99</sup> Urteil des Bundesstrafgerichts vom 27. September 2016 (6B\_782/2016) E. 6.10.4.

<sup>100</sup> BGE 129 IV 6 E. 4.1 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_393/2008 vom 8. November 2008 E. 2.3 und 2.4.

<sup>101</sup> BGE 99 IV 186, 104 IV 221; vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.31 vom 3. November 2015 E. 7.3.

<sup>102</sup> BGE 73 IV 33; 75 IV 82; 80 IV 93; 93 IV 124.

<sup>103</sup> BGE 121 IV 109 E. 5b mit weiteren Verweisen.

<sup>104</sup> Vgl. Fn 39.

<sup>105</sup> Vgl. Art. 80 BV sowie Art. 120 Abs. 2 BV hinsichtlich der Verankerung der Würde der Kreatur.

## b) Weitere Fälle fehlenden Unrechtsbewusstseins

Die Unkenntnis der Gesetzeslage wird auch in Verfahren, die nicht die Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende betreffen, immer wieder als Anlass genommen, Fahrlässigkeit anzunehmen. So wurden im Berichtsjahr bspw. erneut einige Fälle betreffend Ausbildungs- und Bewilligungspflichten für die Haltung bestimmter Tierarten oder die Ausführung bestimmter Handlungen verzeichnet, in denen die jeweilige beschuldigte Person ebenfalls wegen fahrlässiger Tatbegehung verurteilt wurde<sup>106</sup>. In einem anderen Fall aus dem Jahr 2014 bspw. importierte der Beschuldigte Hundewelpen aus Ungarn in die Schweiz und verkaufte diese ohne Bewilligung<sup>107</sup>. Es ist kaum anzunehmen, dass der Beschuldigte hier versehentlich Welpen importierte und verkaufte oder dass ihm nicht bewusst war, dass er keine Handelsbewilligung besass. Er handelte somit nicht fahrlässig; vielmehr waren ihm seine Rechtspflichten bzw. die gesetzlichen Regelungen per se nicht bekannt. Diesem Umstand wäre jedoch – wie oben dargestellt – nicht durch Annahme einer fahrlässigen Tatbegehung, sondern vielmehr im Rahmen der Schuldprüfung Rechnung zu tragen gewesen. Dabei hätte geklärt werden müssen, ob tatsächlich ein Verbotsirrtum bestand und ob dieser vermeidbar war, d.h. ob im konkreten Fall eventuell Straffreiheit oder Strafmilderung angezeigt gewesen wäre.

Ebenfalls einen Fall fehlenden Unrechtsbewusstseins – und nicht eine Frage subjektiver Tatbestandsmässigkeit – bilden angeblich fahrlässig begangene Verstösse gegen die Minimalvorschriften der Tierschutzverordnung betreffend Grösse und Ausgestaltung von Käfigen, Boxen, Ställen usw.<sup>108</sup> sowie bezüglich der Haltungsvorschriften<sup>109</sup>. Auch in diesen Verfahren war den betreffenden Personen wohl durchaus bewusst, wie die Stallungen, Käfige usw. hinsichtlich Grösse oder Einrichtung beschaffen waren. Hingegen war ihnen wohl nicht bekannt, an welche Mindestvorschriften der Tierschutzgesetzgebung sie sich hätten halten müssen. Es handelt sich somit um fehlendes Unrechtsbewusstsein, das im Rahmen der Schuldfrage zu beurteilen gewesen wäre.

---

<sup>106</sup> Vgl. den Strafbefehl des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden vom 14.12.2015, mit dem der Beschuldigte wegen eines fahrlässigen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. d TSchG bestraft wurde, nachdem er die Beladezeiten falsch angegeben und die Tiere durch einen Chauffeur hatte transportieren lassen, der über keine Ausbildung verfügte (GR15/047). Siehe auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 19.12.2014, mit dem der Beschuldigte wegen einer fahrlässigen Widerhandlung gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er Frettchen ohne Bewilligung gehalten, den Sachkundennachweis nicht eingereicht und die Tiere in zu kleinen Gehegen gehalten hatte (AG14/022).

<sup>107</sup> Siehe den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 12.12.2014 (ZH14/313).

<sup>108</sup> Vgl. bspw. einen Entscheid des Statthalteramts Bezirk Winterthur vom 11.08.2015, mit dem ein Täter wegen eines fahrlässigen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, nachdem er zwölf Hühner in einem verschmutzten und zu kleinen Stall mit zu wenigen Nestern gehalten hatte (ZH15/238). Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 7.12.2015, mit dem der Beschuldigte wegen eines fahrlässigen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er seine beiden Pferde während zweieinhalb Jahren in einer zu kleinen und zu dunklen Boxe gehalten hatte (SH15/008).

<sup>109</sup> Vgl. bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 31.7.2015, mit dem der Beschuldigte wegen Art. 28 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 28 Abs. 2 TSchG verurteilt wurde, nachdem er ein Pony in Einzelhaltung gehalten hatte (BE15/158). Siehe auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 13.7.2015, mit dem der Beschuldigte wegen einer fahrlässigen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz bestraft wurde, weil er eine Kuh und ein Pferd ohne Sozialkontakte zu Artgenossen gehalten und seinem Pferd nicht jeden Tag Auslauf gewährt hatte. Zudem betrug die Beleuchtung im Stall weniger als 15 Lux (TG15/025).

### 1.3.2 Fehlender Vorsatz hinsichtlich des "Taterfolgs" bei Tätigkeitsdelikten

Die Strafbehörden gehen in Bezug auf Art. 28 Abs. 1 TSchG auch dann oftmals von Fahrlässigkeit aus, wenn die beschuldigten Personen die Beeinträchtigung des Wohlergehens ihrer Tiere nicht beabsichtigt haben. In solchen Fällen sind die Beschuldigten oftmals selbst sehr betroffen, wenn ihnen bewusst wird, dass ihre Handlungen, unterlassenen Pflegeleistungen oder die Haltungsbedingungen nicht gesetzeskonform waren. So wurde bspw. eine Beschuldigte wegen eines fahrlässigen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt, nachdem sie ein schwer erkranktes Kaninchen in einem verkoteten Gehege ohne Zugang zu Wasser und Heu gehalten und es unterlassen hatte, ihm die Klauen zu schneiden. Weiter hielt sie eine Katze ohne Zugang zu Wasser und Futter, und war das Katzenklo derart verunreinigt, dass das Tier sich in der Badewanne ver säubern musste<sup>110</sup>. In einem weiteren Entscheid wurde ein Beschuldigter ebenfalls wegen einer fahrlässigen Widerhandlung gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt, weil er Schafen kein Wasser, keinen eingestreuten Liegebereich und nur verdrecktes Heu zur Verfügung gestellt hatte<sup>111</sup>. Auch bei einigen oben genannten Verstössen gegen die Haltungsvorschriften<sup>112</sup> wäre denkbar, dass Fahrlässigkeit nicht infolge fehlenden Unrechtsbewusstseins angenommen wurde, sondern weil die betreffende Person ihre Tiere zwar scheinbar sorgfältig hielt und pflegte, dabei jedoch gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften versties<sup>113</sup>.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG wird bestraft, wer die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen und die für einzelne Tierarten spezifisch vorgesehenen Haltungsvorschriften (Art. 6 TSchG, Art. 3ff. und Art. 13ff. TSchV). Art. 28 TSchG stellt gegenüber Art. 26 TSchG einen Auffangtatbestand dar – handelt es sich nicht nur um einen leichten Verstoss gegen Tierhalterpflichten, ist der Täter zumindest wegen Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestrafen<sup>114</sup>. Treten sogar Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Intensität auf, so liegt eine Misshandlung vor<sup>115</sup>. Für Verstösse gegen die Haltungsbedingungen ist es damit nicht erforderlich, dass die betroffenen Tiere in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG stellt folglich kein sogenanntes Erfolgsdelikt<sup>116</sup> dar, d.h. ein Taterfolg im Sinne einer Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere ist gerade nicht verlangt. Vielmehr handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt<sup>117</sup>, womit in dem Moment ein vorsätzlicher Verstoss vorliegt, in dem die Haltungsvorschriften der Tierschutzverordnung missachtet werden. Fahrlässigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die beschuldigte Person den gesetzeswidrigen Zustand nicht kannte oder nicht herbeiführen wollte.

<sup>110</sup> Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 18.11.2015 (ZH15/355); vgl. bspw. auch den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 24.7.2015, mit dem der Beschuldigte wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 28 Abs. 2 TSchG verurteilt wurde, nachdem Kaninchen in einem zu kleinen und zu niedrigen Gehege ohne Wasser, Einstreu und Rückzugsmöglichkeiten gehalten hatte (ZH15/215).

<sup>111</sup> Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Winterthur vom 1.7.2015 (ZH15/199).

<sup>112</sup> Vgl. oben Ziff. 1.3.1 lit. b).

<sup>113</sup> So könnte argumentiert werden, dass der Beschuldigte in dem in Fn 106 zitierten Strafbefehl (BE15/158) sein Pferd grundsätzlich gut gehalten und versorgt hatte – nur eben entgegen Art. 59 Abs. 3 TSchV betreffend des vorgeschriebenen Sicht-, Hör- und Geruchkontakts zu einem anderen Pferd.

<sup>114</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 115.

<sup>115</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 161; Richner, Michelle: Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Zürich 2014 103.

<sup>116</sup> Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Die Straftat, 4. A., Bern 2011 § 9 N 9f.

<sup>117</sup> Stratenwerth § 9.

Die Abgrenzung zwischen einer Tierquälerei im Sinne einer Misshandlung, Vernachlässigung oder unnötigen Überanstrengung von einer blossen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG kann mitunter schwierig sein und bereitet in der Praxis offenbar grosse Mühe<sup>118</sup>. So hätte die Kaninchen- und Katzenhalterin im oben zitierten Entscheid<sup>119</sup> nach Ansicht der TIR aufgrund der Intensität der Beeinträchtigungen wohl eher aufgrund einer Misshandlung oder einer Vernachlässigung bestraft werden müssen. Da die Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ein Erfolgsdelikt darstellt, hätte dem fehlenden Vorsatz der Beschuldigten in Bezug auf die Beeinträchtigung des Wohlergehens ihrer Tiere durchaus mit Annahme von Fahrlässigkeit Rechnung getragen werden können. Geht die Strafverfolgungsbehörde jedoch, wie in dem konkreten Beispielfall, lediglich von einer Übertretung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG aus, so kann sie der ihrer Ansicht nach fehlenden Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere bzw. der Tatsache, dass die beschuldigte Person ihren Tieren nicht schaden wollte, nicht durch Annahme von Fahrlässigkeit Rechnung tragen. Diese Umstände sind für die Strafbarkeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG völlig irrelevant.

### 1.3.3 Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Gefährdungsdelikten mit Hunden

Nachdem die Strafverfolgungsbehörden in den in Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 genannten Beispielen den ihrer Ansicht nach vielleicht nachvollziehbaren oder entschuldbaren Umständen dadurch Rechnung tragen, dass sie – in juristisch unbegründeter und unzulässiger Weise – Fahrlässigkeit annehmen, verhält es sich bei Fällen fehlender Beaufsichtigung von Hunden oftmals umgekehrt. So wird bei Vorfällen mit Hunden regelmässig eine vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht angenommen, ohne dass die subjektiven Tatbestandselemente in irgendeiner Form geprüft zu werden scheinen.

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat gemäss Art. 77 TSchV Vorkehrungen zu treffen, damit dieser Menschen und Tiere nicht gefährdet. Es handelt sich dabei nicht primär um eine tierschützerisch motivierte Bestimmung, sondern um eine sicherheitspolizeiliche. Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit stellen jedoch eine kantonale Kompetenz dar, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV zu erlassen<sup>120</sup>. Wird kein anderes Tier verletzt oder getötet, handelt es sich also nicht um eine Misshandlung oder qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a oder b TSchG, so ist Art. 77 TSchV als Haltungsnorm i.w.S. zu qualifizieren. Entsprechende Verstösse sind demnach aufgrund von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zu ahnden<sup>121</sup>. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die beschuldigte Person ihren Hund wissentlich und willentlich mangelhaft beaufsichtigt und eine Gefährdung von Menschen oder Tieren beabsichtigt oder in Kauf genommen hat (Vorsatz oder Eventualvorsatz) oder ob sie ihren Pflichten in sorgfaltspflichtwidriger Weise nicht nachgekommen ist (Fahrlässigkeit). Eine pflichtwidrige Unvorsicht kann da-

<sup>118</sup> Siehe dazu ausführlich nachstehend Ziff. 3.

<sup>119</sup> Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 18.11.2015 (ZH15/355); vgl. Fn 107.

<sup>120</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 164; Richner 142.

<sup>121</sup> Richner 144. Bis Ende 2013 wurden solche Fälle mehrheitlich über die Generalklausel von Art. 28 aAbs. 3 TSchG abgewickelt, nach geltendem Recht ist dies allerdings nicht mehr zulässig, da Art. 77 TSchV im Katalog der als Widerhandlungen zu bestrafenden Ausführungsvorschriften (Art. 206a TSchV) nicht enthalten ist. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Strafverfolgungsbehörden auch unter neuem Recht fälschlicherweise in diesen Fällen Art. 28 Abs. 3 TSchG zur Anwendung bringen.

bei nur dann vorliegen, wenn die negativen Folgen für den Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten zumindest vorhersehbar waren, d.h. wenn der Geschehensablauf im Rahmen dessen lag, womit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden musste<sup>122</sup>. Pflichtwidrig ist eine Gefährdung zudem nur, wenn sie die Grenzen des erlaubten Risikos überschreitet<sup>123</sup>.

Die Voraussetzungen der subjektiven Tatbestandsmässigkeit scheinen die Strafverfolgungsbehörden bei Gefährdungsdelikten mit Hunden teilweise völlig unberücksichtigt zu lassen. So wurde bspw. ein Hundehalter wegen eines vorsätzlichen Verstosses gegen seine Aufsichtspflicht bestraft, nachdem die Leine seines angeleint geführten Hundes gerissen war und der Hund daraufhin einen Passanten beißen konnte<sup>124</sup>. In einem weiteren Strafbefehl wurde eine vorsätzliche Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz geahndet, weil die beschuldigte Person nicht verhindert hatte, dass ihr Hund eine andere Person zur Begrüssung ansprang<sup>125</sup>.

Mit der Verurteilung aufgrund eines vorsätzlichen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG wurde den Beschuldigten in den zitierten Entscheiden unterstellt, dass sie die Gefährdung der geschädigten Personen wissentlich und willentlich herbeigeführt oder zumindest in Kauf genommen haben. Nach Ansicht der TIR kann in solchen Fällen höchstens von einem fahrlässigen Täterverhalten gesprochen werden – und auch dies nur dann, wenn die Gefährdungssituation für die beschuldigte Person erkennbar war, möglicherweise aufgrund früherer Verhaltensauffälligkeiten des Hundes oder weil die Leine im ersten Fall bereits sichtbare Verschleisserscheinungen aufgewiesen hatte. Ist dies nicht der Fall, so fehlt es gänzlich an den subjektiven Tatbestandselementen, womit die betroffenen Personen in strafrechtlicher Hinsicht von allen Vorwürfen freizusprechen sind<sup>126</sup>. So wäre bspw. in einem Entscheid des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden ein Freispruch angezeigt gewesen, nachdem der Beschuldigte beim Kreuzen mit einem anderen Hund gestolpert war, woraufhin sich der Hund losreissen und auf den anderen Hund stürzen konnte<sup>127</sup>. Fraglos ist es tragisch, dass der Hund des Geschädigten dabei so schwer verletzt wurde, dass er letztlich eingeschläfert werden musste – trotzdem kann dem Beschuldigten selber kein Tatvorwurf gemacht werden, war er doch nur gestolpert und hatte sich im Anschluss sogar noch zwischen die Hunde geworfen, um die Tiere zu trennen.

Auch bei Gefährdungsdelikten mit Hunden sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, die subjektiven Tatbestandsmerkmale zu prüfen und eine sorgfältige Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vorzunehmen. Den beschuldigten Personen ist eine wissentliche und willentliche Begehung der Straftat bzw. – falls dies scheitert – eine pflichtwidrige Unvorsicht nachzuweisen. Dafür müssten die negativen Folgen für den Täter zumindest vorhersehbar gewesen sein und der

<sup>122</sup> Stratenwerth/Wohlers Art. 12 N 10f. mit zahlreichen Verweisen.

<sup>123</sup> Stratenwerth/Wohlers Art. 12 N 11.

<sup>124</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6.2.2015 (BE15/029).

<sup>125</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 17.6.2015 (BE15/115).

<sup>126</sup> Getrennt von den strafrechtlichen Konsequenzen zu beurteilen sind u.U. haftungsrechtliche Fragen bezüglich der Schadensübernahme und möglicher Genugtuungsansprüche der geschädigten Personen.

<sup>127</sup> Strafbefehl des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden vom 24.8.2015 (GR15/038). Interessanterweise erfolgte in einem ähnlich gelagerten Fall tatsächlich eine Einstellung des Verfahrens; vgl. die Einstellungsverfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden vom 24.11.2015, mit der das Verfahren gegen einen Beschuldigten eingestellt wurde, der auf einem vereisten Weg ausgeglitten war, woraufhin der Hund aus dem Halsband schlüpfen und ein angeleinte Hündin angreifen konnte (GR15/045).

Geschehensablauf im Rahmen dessen gelegen haben, womit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden musste<sup>128</sup>. Dies ist in einer Vielzahl der Hundefälle nicht gegeben bzw. wird gar nicht erst geprüft. Ein positives Gegenbeispiel bildet der Kanton St. Gallen, wo die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes sorgfältig untersucht werden<sup>129</sup>.

#### 1.3.4 Fahrlässigkeit beim Zurücklassen eines Hundes im überhitzten Auto

Eine Fallgruppe, in der regelmässig Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit auftreten, bilden die in an der Sonne parkierten Autos zurückgelassenen Hunde. So wurde ein Beschuldigter nur wegen Fahrlässigkeit bestraft, nachdem er seinen Hund bei einer Aussentemperatur von 33 Grad über mehrere Stunden in einer Transportbox in seinem Auto zurückgelassen hatte, sodass das Tier schliesslich qualvoll verendete<sup>130</sup>. In einem weiteren Entscheid liess der Beschuldigte seinen Hund bei einer Aussentemperatur von 29 Grad im an der Sonne stehenden Wagen zurück, wobei die extreme Hitze und die Dehydration bei dem Tier irreparable Schäden im Gehirn verursachten, sodass der Hund eingeschlafert werden musste<sup>131</sup>. Auch hier erfolgte lediglich eine Verurteilung aufgrund von Fahrlässigkeit. In einem weiteren Entscheid wurde ebenfalls Fahrlässigkeit angenommen, nachdem der Beschuldigte seine beiden Hunde bei heissen Temperaturen ohne Wasser während zwölf Stunden im Auto zurückgelassen hatte, sodass die Tiere schliesslich verendeten<sup>132</sup>. Der Beschuldigte gab dabei an, er habe nur jemanden abholen und dann zurückkehren wollen, sei aber eingeschlafen. Nach Ansicht der TIR stellt sich die Frage, ob nicht in jedem Fall zumindest eventualvorsätzlich handelt, wer seinen Hund bei Aussentemperaturen von über 20 Grad ohne Frischluftzufuhr und ohne Wasser während einer gewissen Dauer in einem an der Sonne geparkten Auto zurücklässt<sup>133</sup>. Schliesslich dürfte allgemein bekannt sein, dass die Temperatur im Innern eines Fahrzeugs in solchen Fällen innerhalb kürzester Zeit erheblich ansteigt<sup>134</sup>.

#### 1.4 Fazit

Fehlendes Unrechtsbewusstsein auf Seiten der beschuldigten Personen kann nicht zur Annahme einer fahrlässigen Tatbegehung führen. Verstösse gegen die Haltungsbestimmungen der Tier-

<sup>128</sup> Stratenwerth/Wohlens Art. 12 N 10f. mit zahlreichen Verweisen.

<sup>129</sup> Siehe bspw. die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 27.10.2015, die erging, nachdem der Beschuldigte mit seinem unangeleinten Hund die Post geholt hatte, worauf dieser eine Frau in den Unterschenkel beißen konnte. In der Verfügung wird ausgeführt, dass der Hund bis anhin noch nie negativ aufgefallen war und dass der Beschuldigte daher nicht mit dem Vorfall rechnen konnte (SG15/175). Vgl. auch die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 28.10.2015, mit der eine Beschuldigte freigesprochen wurde, nachdem ihr Hund einen Fussgänger gebissen hatte, der sich auf dem Privatgelände der Beschuldigten aufhielt. Die Staatsanwaltschaft führte aus, dass die Beschuldigte nicht damit rechnen musste, dass sich der Fussgänger auf ihr Grundstück begeben würde und dass der Hund zuvor noch nie auffällig gewesen war (SG15/177).

<sup>130</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 7.10.2015 (BE15/205).

<sup>131</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 14.7.2015 (BE15/143).

<sup>132</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 23.10.2015 (BE15/216) sowie Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 23.12.2015 (BE15/290).

<sup>133</sup> Richner 244f.

<sup>134</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 116f. und 143.

schutzverordnung i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG stellen Tätigkeits- und keine Erfolgsdelikte dar, eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wohlergehens der betroffenen Tiere ist also nicht erforderlich und für die Vorsatzfrage nicht relevant. Gefährdungsdelikte mit Hunden entbinden die Strafverfolgungsbehörden nicht von der Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Dies sind nicht tierschutzrechtsspezifische Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern würde, sondern sie sind Teil der allgemeinen Prüfung des subjektiven Tatbestandes und der grundsätzlichen Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es handelt sich hierbei um einen Teil der juristischen Grundausbildung, deren Kenntnis und korrekte Anwendung von den Strafverfolgungsbehörden verlangt werden kann und muss. Es ist teilweise erschreckend zu sehen, in welchem Ausmass hier regelmässig Fehler passieren und es stellt sich die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden Tierschutzdelikten die nötige Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen.

## 2. Sanktionierung von Vergehen und Übertretungen

Wer eine Tierquälerei begeht, wird gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe belegt. Es handelt sich damit um ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Die Geldstrafe beträgt dabei maximal 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB), wobei die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden und den Beweggründen sowie den persönlichen Verhältnissen (ausgenommen die aktuelle wirtschaftliche Situation des Beschuldigten), der Art und Weise der Tatbegehung und der Schwere des Delikts bemessen wird<sup>135</sup>. Die Höhe der Tagessätze bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkt des Urteils und beträgt maximal 3000 Franken (Art. 34 Abs. 2 StGB)<sup>136</sup>. Auch die fahrlässige Tierquälerei stellt seit dem 1. Januar 2013 keine Übertretung mehr dar, sondern sie ist aufgrund der in Art. 26 Abs. 2 TSchG vorgesehenen Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ebenfalls als Vergehen zu qualifizieren. Der Vollzug von Geld- und Freiheitsstrafen wird in der Regel aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Der Aufschub der Strafen stellt dabei Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips dar: Wenn eine solche Form der strafrechtlichen Sanktion voraussichtlich genügt, um die mit ihr verfolgten Zwecke zu erfüllen, lässt sich ein weitergehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters nicht rechtfertigen<sup>137</sup>.

Trotz der klaren Rechtslage erfasst die TIR jedes Jahr eine Vielzahl von Fällen in ihrer Datenbank, in der die Täter trotz einer Verurteilung aufgrund von Art. 26 TSchG lediglich mit einer Busse bestraft wurden. Im Berichtsjahr war dies in 38 der gemeldeten Entscheide der Fall (also 6.8 % der 2015 geahndeten Vergehen), 2014 waren es 54, im Jahr davor 48. Dabei zeigt sich, dass in den vergangenen drei Jahren konstant eine hohe Zahl dieser Fälle aus dem Kanton Waadt stammt: 2013 und 2014 waren es jeweils über die Hälfte, im Berichtsjahr sogar 60.5 % der falsch geahndeten Vergehen, die durch die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Waadt beurteilt wurden.

<sup>135</sup> Stratenwerth/Wohlers Art. 34 N 4ff.

<sup>136</sup> Siehe dazu ausführlich Bolliger/Rüttimann/Richner 194ff.

<sup>137</sup> Stratenwerth/Wohlers Art. 42 N 1.

Strafrechtlicher Tierschutz ist in erster Linie vorbeugender Tierschutz, d.h. er soll einzelne Täter vor weiterer Delinquenz gegen Tiere abhalten (Spezialprävention) und auf die gesamte Gesellschaft abschreckend wirken (Generalprävention)<sup>138</sup>. Damit jedoch das Tierschutzgesetz diese Wirkungen entfalten kann, ist es von grosser Bedeutung, dass es durch die Strafverfolgungsbehörden konsequent umgesetzt und der Strafraum eingehalten wird. Tierschutzdelikte werden durch Behörden mit generell sehr tiefen Strafen vielfach ohnehin schon bagatellisiert – dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn in klar rechtswidriger Weise vom vorgesehenen Strafraum abgewichen wird.

### 3. Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG

#### 3.1 Der Auffangtatbestand von Art. 28 TSchG

Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Sofern nicht Art. 26 TSchG anwendbar ist, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften über die Tierhaltung verstösst (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG). Mit der Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung sind insbesondere die allgemeinen (Art. 6 TSchG und Art. 3ff. TSchV) und die für einzelne Tierarten spezifisch vorgesehenen Haltungsverfahren (Art. 31ff., Art. 85ff. und Anhänge 1 und 2 TSchV) gemeint<sup>139</sup>. Es handelt sich bei den übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG allerdings um einen Auffangtatbestand. Handelt es sich bei Verstössen gegen die Haltungsverfahren des Tierschutzrechts um mehr als nur eine Bagatelle oder treten sogar Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste einer gewissen Intensität auf, so liegt eine Vernachlässigung oder sogar eine Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor<sup>140</sup>. Damit werden grundsätzlich nur Haltungsverstösse mit Bagatellcharakter von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG erfasst; bspw. eine geringfügige Unterschreitung der Mindestgeheganforderungen hinsichtlich Grösse oder Ausgestaltung oder die Missachtung von Bewilligungs- und Ausbildungspflichten<sup>141</sup>.

---

<sup>138</sup> Richner 77.

<sup>139</sup> Richner 102.

<sup>140</sup> Zur Diskussion der Behandlung des Vernachlässigungstatbestandes als Verletzungs- oder als Gefährdungsdelikt siehe Rüttimann Andreas, Der Tierquälereitstatbestand der Vernachlässigung, Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_635/2012 vom 14. März 2013, Jusletter vom 8. Juli 2013, Online-Publikation: >[www.weblaw.ch/jusletter](http://www.weblaw.ch/jusletter)>. Im vorliegenden Gutachten wird der durch die TIR vertretenen Auffassung gefolgt, dass es sich bei der Vernachlässigung um ein Gefährdungsdelikt handelt, dass also eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere nicht erforderlich ist.

<sup>141</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 115.

### 3.2 Beispiele aus der Tierschutzstrafpraxis

Die Praxis zeigt, dass es den Strafverfolgungsbehörden oftmals Mühe bereitet, die Abgrenzung zwischen Tierquälereien im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und blossen Bagatelldelikten vorzunehmen. Die TIR massiert sich dabei nicht an, im Einzelfall aufgrund der in den Strafbefehlen und Urteilen umschriebenen Umstände eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können, ohne die tatsächlichen Verhältnisse zu kennen. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen die Abgrenzung derart offensichtlich falsch vorgenommen und das konkrete Delikt in einem Masse bagatellisiert wurde, dass es einer Missachtung der Gesetzesbestimmungen gleichkommt.

#### 3.2.1 Unterlassene Pflegeleistungen

Nicht selten werden Fälle, in denen es um unterlassene Pflegeleistungen des Tierhalters geht, von den Strafbehörden als blosser Übertretung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG qualifiziert, obwohl bei den Tieren bereits – teilweise massive – Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens aufgetreten sind und die Täter folglich wegen Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestrafen wären. So wurde eine Beschuldigte in einem Entscheid aus dem Kanton Basel-Stadt lediglich aufgrund einer Übertretung verurteilt, nachdem sie ihren kranken Hund derart lange nicht gepflegt hatte, dass das Tier nicht mehr aufstehen konnte und mehrere sechs bis acht Zentimeter grosse Wunden über den Knochenvorsprüngen an den Hüftgelenken und Schulterblättern aufwies. Einen Tierarzt suchte sie nicht auf<sup>142</sup>. In einem weiteren Entscheid unterliess es ein Beschuldigter, seinen kranken Hund zu pflegen, sodass dieser über Wochen an starkem Untergewicht, Flohbefall und Hautveränderungen mit Krusten und Rötungen litt. Der Zustand des Hundes war so schlecht, dass er durch das Veterinäramt umgehend vorsorglich beschlagnahmt wurde<sup>143</sup>. Trotzdem wurde der Beschuldigte lediglich aufgrund eines Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt. In einem Fall aus dem Kanton Bern hielt der Beschuldigte 22 Hunde, die teilweise stark abgemagert und von Parasiten befallen waren. Obwohl zudem sechs der Hunde schwer krank waren, unterliess es der Beschuldigte, einen Tierarzt zu konsultieren. Trotzdem wurde aufgrund von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG lediglich eine Busse ausgesprochen<sup>144</sup>.

#### 3.2.2 Verwendung von Widerhaken und lebenden Köderfischen beim Fischfang

Eine Fallgruppe, in der trotz klarer Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens regelmässig nur eine übrige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 TSchG angenommen wird, bildet der Einsatz von Widerhaken und lebendigen Köderfischen beim Fischfang<sup>145</sup>. Da diese Praktiken für die betroffenen Tiere mit schweren Belastungen verbunden sind,

<sup>142</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 8.4.2015 (BS15/027).

<sup>143</sup> Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Winterthur vom 1.7.2015 (ZH15/200).

<sup>144</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14.1.2015 (BE15/010).

<sup>145</sup> Siehe etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 28.7.2015, mit dem der Beschuldigte aufgrund von Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG zu einer Busse von 300 Franken verurteilt wurde, nachdem er mit Widerhaken geangelt hatte (AG15/064). Andere Fälle, in denen trotz Angelns mit Widerhaken nur eine Übertretung angenommen wurde sind bspw. der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 23.1.2015 (BS15/004), der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 9.7.2015 (SO15/041) sowie der Strafbefehl des Statthal-

handelt es sich in beiden Fällen eindeutig um eine Misshandlung bzw. eine qualvolle Tötung, die gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b TSchG zu bestrafen ist<sup>146</sup>. Die Qualifikation als Tierquälerei ergibt sich zudem aus rechtssystematischen Gründen, da Art. 23 Abs. 1 lit. b und c TSchV, in denen das Verbot der Verwendung von lebenden Köderfischen und Angeln mit Widerhaken ausdrücklich festgehalten ist, auf Art. 4 Abs. 3 TSchG beruhen und entsprechende Verstösse somit in jedem Fall Missachtungen der Tierwürde darstellen<sup>147</sup>. Auffallend ist, dass die Mehrzahl der Entscheide, in denen die Behörden von einer blossen Übertretung ausgehen, aus den Kantonen Zürich und Solothurn stammen<sup>148</sup>, während Fälle des Angelns mit Widerhaken etwa im Kanton Bern konsequent als Vergehen eingestuft werden<sup>149</sup>.

### 3.2.3 Hunde in an der Sonne geparkten Fahrzeugen

Eine weitere spezielle Fallgruppe bilden jene Verfahren, in denen die beschuldigten Personen Hunde in einem an der Sonne geparkten Auto zurücklassen. Im Berichtsjahr ergingen 64 Entscheide, in denen Hunde aus überhitzten Fahrzeugen befreit werden mussten – in sieben Fällen verendete das Tier infolge der grossen Hitzeentwicklung<sup>150</sup> –, 2014 waren es 24 und im Jahr davor 16<sup>151</sup>. In fast der Hälfte dieser Fälle wurde den betreffenden Personen lediglich ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG vorgeworfen. So wurde der Beschuldigte in einem Entscheid aus dem Kanton Aargau nur mit Busse bestraft, nachdem er seinen Hund bei einer Aussentemperatur von 32.5 Grad während eineinhalb Stunden im Auto zurückgelassen und das Fenster nur leicht geöffnet hatte<sup>152</sup>. In einem anderen Fall liess der Beschuldigte seinen Hund während 40 Minuten im Auto zurück, wobei es jedoch so heiss war, dass die Polizei bei der Befreiung des Tieres bereits nach dieser kurzen Zeit eine Innentemperatur von 45 Grad im Wagen mass<sup>153</sup>. Dem Beschuldigten wurde trotzdem nur ein fahrlässiger Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG vorgeworfen.

---

teramts Bezirk Uster vom 14.1.2015 (ZH15/015). Vgl. auch den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Uster vom 14.1.2015, in dem ein Beschuldigter wegen Art. 28 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 2 TSchG verurteilt wurde, weil er lebende Köderfische verwendet hatte (ZH15/014).

<sup>146</sup> Siehe das Gutachten zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013 vom 26.11.2014 einsehbar unter <[http://www.tierimrecht.org/documents/182/Gutachten\\_SchweizerTierschutzstrafpraxis2013.pdf](http://www.tierimrecht.org/documents/182/Gutachten_SchweizerTierschutzstrafpraxis2013.pdf)>.

<sup>147</sup> Siehe hierzu Bolliger/Richner/Rüttimann 126ff.

<sup>148</sup> So ergingen im Berichtsjahr zwölf der 22 Fälle betreffend Angeln mit Widerhaken im Kanton Solothurn und sieben im Kanton Zürich. Die zwei Übertretungsfälle zum Einsatz lebender Köderfische stammen ebenfalls aus dem Kanton Zürich, vgl. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Uster vom 14.1.2015 (ZH15/014) sowie den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 9.12.2015 (ZH15/378).

<sup>149</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 29.1.2015, mit dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, nachdem er mit Widerhaken geangelt hatte (BE15/022). Dasselbe gilt bspw. für den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 17.2.2015 (BE15/040) oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 1.4.2015 (BE15/073).

<sup>150</sup> Grundsätzlich befassen sich im Berichtsjahr 13 Fälle mit dem Verenden eines Hundes infolge Zurücklassens im überhitzten Auto. Ein Vorfall trug sich jedoch mit drei Beschuldigten zu, die alle separat verurteilt wurden, dieser Fall wurde vorliegend nur einfach gezählt (vgl. die drei Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Winterthur/Seeland vom 5.10.2015, ZH15/300, ZH15/301 und ZH15/302). Zudem wurde in vier Fällen Berufung eingelegt; die in derselben Angelegenheit jeweils erneut ergangenen Strafbefehle wurden nicht noch einmal eingerechnet.

<sup>151</sup> Nach Ansicht der TIR ist dieser Anstieg zum einen wohl auf eine zunehmende Sensibilisierung zurückzuführen. Zum anderen dürfte auch die langanhaltende Hitzeperiode im Sommer 2015 eine Rolle gespielt haben.

<sup>152</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 23.11.2015 (AG15/118).

<sup>153</sup> Strafbefehl des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden vom 5.8.2015 (GR15/024).

Wie bereits ausgeführt stellt Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG lediglich einen Auffangtatbestand dar, der zur Anwendung gelangt, wenn gegen Haltungsverordnungen verstossen wird, diese jedoch das Wohlergehen oder die Würde der betroffenen Tiere nicht beeinträchtigen oder erheblich gefährden<sup>154</sup>. Eine Subsumtion des Zurücklassens eines Hundes im überhitzten Auto unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG würde implizieren, dass es sich dabei um eine Haltungsform handelt. Damit jedoch von einer Haltungsform gesprochen werden kann, ist eine gewisse Regelmässigkeit und Dauer der Unterbringung erforderlich – das bloss vorübergehende Zurücklassen eines Hundes in einem Auto stellt noch keine Haltungsform dar. Vielmehr liegt hier die entscheidende Frage darin, ob die betreffenden Hunde aufgrund der Unterbringung in einem überhitzten Fahrzeug eine Beeinträchtigung ihres Wohlergehens erlitten bzw. ob eine erhebliche Gefährdung für eine solche bestand. Waren die Tiere in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt, so liegt eine Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor. Bestand eine erhebliche Gefährdung einer solchen, so handelt es sich zumindest um den eventualvorsätzlichen Versuch einer Misshandlung<sup>155</sup>. Mangels Vorliegens einer Haltungsform auf jeden Fall ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG.

#### 4. Art. 28 TSchG als Tätigkeitsdelikt

Wie bereits mehrfach ausgeführt macht sich gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG strafbar, wer gegen die Vorschriften der Tierhaltung, also insbesondere Art. 6 TSchG sowie Art. 3 ff. und Art. 31 ff., Art. 85 ff. und die Anhänge 1 und 2 TSchG verstösst<sup>156</sup>. Die allgemeinen Anforderungen an gesetzeskonforme Haltungsbedingungen sind in Art. 6 Abs. 1 TSchG festgehalten, wonach diejenige Person, die ein Tier hält oder betreut, dieses angemessen nähren, pflegen, ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren muss. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die Tierschutzverordnung konkretisiert<sup>157</sup>. Dabei enthält die Tierschutzgesetzgebung lediglich Mindestvorgaben<sup>158</sup>. Wer gegen diese verstösst, macht sich in jedem Fall zumindest gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG strafbar – handelt es sich um mehr als nur ein Bagatelldelikt oder treten sogar Beeinträchtigungen wie Schmerzen, Schäden, Leiden, Ängste oder Würdemissachtungen auf, liegt eine Vernachlässigung oder sogar eine Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor. Damit stellt Art. 28 TSchG – wie in Ziff. 1.3.2 erläutert – ein Tätigkeitsdelikt dar, das bereits im Zeitpunkt der Tatbegehung erfüllt ist. Ein Taterfolg im Sinne der Beeinträchtigung des Wohlergehens oder der Würde der betroffenen Tiere ist nicht erforderlich.

---

<sup>154</sup> Vgl. oben S. 12.

<sup>155</sup> Möglich wäre es in diesem Fall auch, von einer Vernachlässigung auszugehen, da eine erhebliche Gefahr für eine Wohlergehensbeeinträchtigung der betroffenen Hunde besteht und es sich nicht nur um ein Bagatelldelikt handelt (siehe dazu ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 116f.). Das Bundesgericht vertritt allerdings die Auffassung, dass es sich beim Vernachlässigungstatbestand ebenso wie bei der Misshandlung um ein Erfolgsdelikt handelt, dass also eine Wohlergehensbeeinträchtigung nachgewiesen werden muss. Zur Argumentation des Bundesgerichts und den Gegenargumenten der TIR vgl. ausführlich Rüttimann Fn. 140.

<sup>156</sup> Richner 102; vgl. S. 5 oben.

<sup>157</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann 162.

<sup>158</sup> Richner 68; Bolliger/Richner/Rüttimann 66.

Trotz dieser klaren Gesetzeslage und der eindeutigen Haltungsverordnungen gibt es immer wieder Fälle, in denen sich die Strafverfolgungsbehörden über das Gesetz hinwegsetzen und ein Verfahren einstellen, nicht anhand nehmen oder einen Täter freisprechen, weil die Tiere nicht unter der gesetzeswidrigen Haltungsform gelitten hätten. So erging eine Nichtanhandnahmeverfügung in einem Fall aus dem Kanton Bern, in dem einem Beschuldigten unter anderem vorgeworfen wurde, einen Esel und mehrere Ziegen in zu kleinen Ställen ohne Liegeflächen und ohne Rückzugsmöglichkeiten gehalten zu haben – dies obwohl die Verstösse gegen die Minimalvorschriften der Tierschutzverordnung klar durch einen kantonstierärztlichen Bericht belegt waren<sup>159</sup>. Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Entscheid damit, dass es den Tieren allem Anschein nach grundsätzlich gut ging und die betreffende Person inzwischen praktisch alle Massnahmen zur Anpassung der Tierhaltung vorgenommen habe. Eine Ausnahme bilde der Esel, der seit 30 Jahren in diesem Stall gehalten werde, tagsüber in ein Freigehege dürfe und die Hälfte des Jahres auf der Alp verbringe. Die Staatsanwaltschaft nahm damit eine Prüfung des Wohlergehens der betroffenen Tiere vor und erliess in Ermangelung einer Beeinträchtigung die Nichtanhandnahme. Da es sich aber bei Art. 28 Abs. 1 TSchG um ein Tätigkeitsdelikt handelt, das mit der gesetzeswidrigen Unterbringung der Tiere bereits erfüllt und keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere zugänglich ist, wäre ein solches Vorgehen gar nicht zulässig gewesen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Tiere wäre nur im Zusammenhang mit einer Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG relevant.

In einem weiteren Fall wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, Elterntiere von Masthühnern nicht artgerecht zu halten, da die Tiere auf dem Bauch und Boden schlafen und teilweise auf Futterrinnen sitzen mussten und es ihnen an Einstreu und an einer erhöhten Sitzgelegenheit fehlte<sup>160</sup>. Gemäss Art. 66 Abs. 3 lit. c TSchV ist bei Aufzucht-, Lege- und Elterntieren von Haushühnern eine dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheit auf verschiedenen Höhen vorgeschrieben. Weiter muss dem Hausgeflügel während der gesamten Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 % der begehbaren Fläche mit geeigneter, auf dem Boden ausgelegter Einstreu zur Verfügung stehen (Art. 66 TSchV). Trotz dieser Bestimmung wurde das Verfahren im konkreten Fall nicht anhand genommen, da die Untersuchung der Staatsanwaltschaft ergeben habe, dass der Verzicht auf eine erhöhte Sitzgelegenheit bei Masthühnern der momentanen Praxis entspreche und dass die früheren Kontrollen des Veterinäramtes keinen Anlass für Beanstandungen ergeben hätten.

Diese Beispielfälle zeigen, dass die Strafverfolgungsbehörden sich immer wieder über den klaren Gesetzeswortlaut der Tierschutzgesetzgebung hinwegsetzen. Die Vorschriften der Tierschutzverordnung stellen absolute Minimalstandards dar, die nicht unterschritten werden dürfen und keiner Prüfung einer Wohlergehens- oder Würdebeeinträchtigung zugänglich sind bzw. nicht durch eine gängige Praxis in der Tierhaltung aufgehoben werden können. Ein solches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ist rechtswidrig, führt zur Bagatellisierung von Tierschutzdelikten und vereitelt den Vollzug des Tierschutzrechts.

---

<sup>159</sup> Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 23.12.2015 (BE15/293).

<sup>160</sup> Vgl. die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 16.10.2015 (S015/055a und S015/055b).

## 5. Fazit

Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Sie müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und sorgfältig geahndet werden. Um einen effizienten Tierschutzstrafvollzug zu gewährleisten, ist die Fachkompetenz in den für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Stellen wie insbesondere auch den Staatsanwaltschaften und Gerichten von herausragender Bedeutung. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Schulung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die obigen Darstellungen zeigen jedoch, dass der Tierschutzstrafvollzug nicht nur durch fehlendes Fachwissen beeinträchtigt wird, sondern dass er vielfach auch an der Durchsetzung elementarer strafrechtlicher Grundsätze scheitert. So unterlassen es die Strafverfolgungsbehörden regelmässig, eine sorgfältige Prüfung der Strafbarkeitserfordernisse der Tatbestandsmässigkeit, der Rechtswidrigkeit und der Schuld vorzunehmen. Auch grundlegende Fragen der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bleiben oftmals unberücksichtigt. Immer wieder sprechen Strafverfolgungsbehörden bei Vergehen zudem lediglich Bussen aus, obwohl diese mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Schliesslich setzen sich die Behörden auch über die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzrechts hinweg, indem bspw. klare Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvoller Tötung lediglich aufgrund von Art. 28 TSchG geahndet werden oder indem nach Art. 28 Abs. 1 TSchG strafbare Handlungen als Erfolgsdelikte behandelt, klare Haltungsbestimmungen der Tierschutzverordnung ausser Acht gelassen und Verfahren trotz eindeutiger Tierschutzrechtsverstösse nicht anhand genommen oder eingestellt werden. Dabei werden teilweise grundlegende Regeln der allgemeinen Rechtslehre missachtet, was darauf hindeutet, dass Tierschutzverstösse von den Strafbehörden nach wie vor nicht mit der notwendigen und zu erwartenden Sorgfalt und Seriosität geprüft werden.

### **III. Rechtspolitische Forderungen**

Obwohl die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant ansteigt und sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in einigen Kantonen vor allem in den letzten fünf Jahren merklich verbessert hat, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

#### **1. Griffige kantonale Strukturen**

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts obliegt gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG den Kantonen. Diese Verantwortung wird jedoch längst nicht überall genügend wahrgenommen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie etwa die Kantone St. Gallen, Bern und Zürich seit vielen Jahren kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden. Sie sollten für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

#### **2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung**

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Polizeibehörden haben glaubwürdige Strafanzeigen deshalb in jedem Fall aufzunehmen bzw. selber festgestellten Sachverhalten unverzüglich nachzugehen. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Untersuchungen zu Tierschutzdelikten müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei sind insbesondere die polizeilichen Ermittlungen für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren zentral.

#### **3. Fachkompetenz und Ausbildung**

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Stellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt deren gezielter Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder mit Fachpublikationen – etwa mit ihrem juristischen Kommentar "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) oder der Dissertation von Dr. iur. Michelle Richner "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" (Schulthess Verlag, 2014) – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.

#### **4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden**

Für die bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Bei einem Tierschutzverstoss ist – entgegen der Praxis verschiedener Kantone – neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind – sofern es sich nicht um blosser Bagatellen handelt – von den Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 24 Abs. 3 TSchG, der sich seit dem 1. Januar 2013 auch auf fahrlässig begangene Delikte bezieht). Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafbehörden und den Tierschutzorganisationen (wie bspw. im Kanton Bern mit dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen) ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

#### **5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen**

Selbst schwere Tierschutzdelikte werden nach wie vor oftmals nur mit geringfügigen Strafen geahndet. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Zudem ist dem Tierschutzrechtvollzug mehr Bedeutung zuzumessen und sind grundlegende juristische Vorgaben auch bei der Anwendung und Auslegung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen. So ist bspw. der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit mit mehr Sorgfalt zu begegnen, die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Strafbeständen korrekt vorzunehmen und der klare Gesetzeswortlaut tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden.

#### **6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung**

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im Verborgenen. Von den zuständigen Behörden können sie erst bei entsprechender Kenntnis untersucht werden. Gleich wie bei gegen Menschen (etwa im häuslichen Bereich) gerichteter Gewalt kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierschutzverstössen daher entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige einer beobachteten oder vermuteten Tierschutzwidrigkeit, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.

## IV. Zusammenfassung

Schweizweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht und in den letzten 15 Jahren mehr als verfünffacht. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr das Ergebnis eines konsequenteren Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes darstellen.

Besonders viele Verfahren liegen – wie bereits in den Vorjahren – aus dem Kanton St. Gallen vor. Dabei belegt St. Gallen mit 232 Verfahren nicht nur in absoluter Hinsicht einen der Spitzenplätze, sondern liegt mit 4.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch proportional zur Bevölkerung weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert von 2.76. Zum ersten Mal mehr als 400 Verfahren wurden im Kanton Zürich geführt, der hinsichtlich der Fallzahlen auch im Verhältnis zu der Zahl gehaltener Hunde, Rinder, Pferde, Schweine und Hühner in den vergangenen drei Jahren Spitzenwerte vorweisen kann. Diese positiven Ergebnisse dürften in erster Linie auf die in den betreffenden Kantonen speziell geschaffenen Strukturen zur Verfolgung von Tierquälereien zurückzuführen sein: In Zürich verfügt die Polizei über eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz und kann das kantonale Veterinäramt als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss nehmen. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig. Eine besonders grosse Zunahme der Fallzahlen verzeichneten im Berichtsjahr die Kantone Neuenburg (+96.4 %) und Luzern (+72.9 %).

Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die wenigsten Fälle aus den Kantonen Genf (3 Fälle; 0.06 Verfahren pro 10'000 Einwohner), Wallis (21 Fälle; 0.63 Verfahren pro 10'000 Einwohner) und Basel-Landschaft (28 Fälle; 0.99 Verfahren pro 10'000 Einwohner). Einen grossen Rückgang der Fallzahlen verzeichnet 2015 zudem der Kanton Schaffhausen, der mit 9 Fällen nur noch 1.13 Verfahren pro 10'000 Einwohner vorweisen kann.

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (1330 Fälle) – 2015 befassten sich die Behörden damit in 66.6 % aller erfassten Entscheide mit Straftaten an mindestens einem Heimtier. In 539 Fällen ging es um Delikte an Nutztieren, in 102 um solche an wildlebenden Tieren. Mit 1157 Fällen waren wiederum Hunde am häufigsten betroffen. So wurden im Berichtsjahr schweizweit 2.85 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 Hunde geführt. In den Jahren 2013 bis 2015 lag die Anzahl der Hundefälle gemessen an der Zahl gehaltener Tiere fast zehnmal höher als bezogen auf Rinder und 37-mal höher als in Bezug auf Schweine.

Bei den Hundefällen handelt es sich im Berichtsjahr allerdings in 13.4 % um Fälle, in denen Hunde mangelhaft beaufsichtigt wurden und nicht Opfer eines Tierschutzdelikts waren. Beinahe die Hälfte der Verfahren betraf ausserdem lediglich das Nichterbringen des Sachkundenachweises. Auch in diesen Fällen waren damit keine Hunde direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt. Die Strafpraxis zeigt zudem, dass die Kontrolle der Sachkundenachweise in vielen Kantonen erst in den vergangenen zwei Jahren überhaupt zu greifen begann und systematisiert wurde. Umso enttäuschender ist es, dass die aus tierschutzrechtlicher Sicht wichtige Ausbildungspflicht für Hundehaltende nun vorschnell und mit fadenscheinigen Argumenten abgeschafft wurde.

Aus der Analyse der ausgesprochenen Strafen ist ersichtlich, dass – wie in den Vorjahren – in den Kantonen Aargau und Thurgau mit einem mittleren Wert von 400 Franken die höchsten Bussen ausgesprochen wurden. Landesweit belaufen sich die Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz seit 2011 im Mittel auf 300 Franken. Zu bedingten Geldstrafen für reine Tierschutzdelikte kam es 176 Mal, wobei der Mittelwert jeweils bei 30 Tagessätzen lag – dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 10 Tagessätze dar. Im Berichtsjahr wurde nur in sechs Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen; Freiheitsstrafen gab es keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens und des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids sind diese für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief.

Speziell aufgezeigt wird im diesjährigen Gutachten auch die Missachtung elementarer strafrechtlicher Grundsätze durch die Strafbehörden bei der Beurteilung von Tierschutzverstössen. So werden Vergehen gemäss Art. 26 TSchG in gesetzeswidriger Weise regelmässig nur mit Bussen geahndet. Weiter kommt es immer wieder vor, dass die Strafverfolgungsbehörden in Fällen, in denen die Beschuldigten ihre tierschutzrechtlichen Pflichten nicht kannten, entgegen der juristischen Strafrechtslehre lediglich von einer fahrlässigen Tatbegehung ausgehen. Auch in anderen Fällen tun sich die Behörden mit der sauberen Trennung von Vorsatz und Fahrlässigkeit schwer. So wurde ein Beschuldigter in einem Entscheid aus dem Kanton Bern lediglich aufgrund eines fahrlässigen Vergehens bestraft, nachdem er seinen Hund bei einer Temperatur von 33 Grad über mehrere Stunden in einer Transportbox in seinem Auto untergebracht hatte, sodass das Tier schliesslich qualvoll verendete. Da allgemein bekannt ist, dass die Temperatur im Innern eines an der Sonne geparkten Fahrzeugs innerhalb kürzester Zeit erheblich ansteigt, ist in solchen Fällen nach Ansicht von TIR zumindest von einer eventualvorsätzlichen Begehung auszugehen.

Teilweise setzen sich die Strafvollzugsbehörden auch schlicht über gesetzliche Bestimmungen hinweg. So bspw. erging eine Nichtanhandnahmeverfügung in einem Fall, in dem ein Beschuldigter entgegen den ausdrücklichen Vorschriften von Art. 66 TSchV Elterntiere von Masthühnern ohne Einstreu und ohne erhöhte Sitzgelegenheit gehalten hatte. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme unter anderem damit, dass der Verzicht auf eine erhöhte Sitzgelegenheit der momentanen Praxis bei der Haltung von Mastelertieren entspreche. Überdies bereitet den Strafbehörden auch die Abgrenzung zwischen Tierquälereien und übrigen Widerhandlungen oftmals Mühe, wobei Delikte immer wieder derart bagatellisiert werden, dass es einer Missachtung der Gesetzesbestimmungen gleichkommt. So etwa wurde eine Beschuldigte lediglich aufgrund einer Übertretung verurteilt, nachdem sie ihren kranken Hund derart lange nicht gepflegt hatte, dass das Tier nicht mehr aufstehen konnte und mehrere sechs bis acht Zentimeter grosse Wunden über den Knochenvorsprüngen an den Hüftgelenken und Schulterblättern aufwies. Einen Tierarzt suchte sie nicht auf.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die sechs wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.